

2002

was?

wie viel?

wer?

Finanzielle Hilfen des
Arbeitsamtes auf einen Blick



Bundesanstalt für Arbeit

Aktuelle Informationen über die Dienste und Leistungen
des Arbeitsamtes finden Sie auch im **Internet** unter

www.arbeitsamt.de

Herausgeber:

Bundesanstalt für Arbeit
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Stand: Januar 2002

Inhaltsverzeichnis

A. Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

1. Unterstützung der Beratung und Vermittlung	
– Bewerbungskosten	7
– Reisekosten	7
2. Verbesserung der Eingliederungsaussichten (Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahmen)	9
3. Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung	
3.1 Mobilitätshilfen	
– Übergangsbeihilfe	11
– Ausrüstungsbeihilfe	11
– Reisekostenbeihilfe	12
– Fahrkostenbeihilfe	12
– Trennungskostenbeihilfe	13
– Umzugskostenbeihilfe	13
3.2 Arbeitnehmerhilfe	15
4. Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit (Überbrückungsgeld)	16
5. Förderung der Berufsausbildung	18
6. Förderung der beruflichen Weiterbildung	19
7. Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Berufliche Rehabilitation)	
– Übergangsgeld	21
– Ausbildungsgeld	21
8. Entgeltersatzleistungen	
– Arbeitslosengeld	23
– Teilarbeitslosengeld	24
– Anschlussunterhaltsgeld	25
– Unterhaltsgeld (siehe 6.)	19
– Übergangsgeld (siehe 7.)	21
– Kurzarbeitergeld	26
– Insolvenzgeld	27
– Arbeitslosenhilfe	28
9. Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft	
– Mehraufwands-Wintergeld	29
– Zuschuss-Wintergeld	29
– Winterausfallgeld	30
– Beitragserstattung	31
10. Kindergeld	32
11. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz	33

B. Leistungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

1. Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
 - Eingliederungszuschüsse 35
 - Einstellungszuschuss bei Neugründungen 38
 - Einstellungszuschuss bei Vertretung 39
2. Förderung der beruflichen Weiterbildung
 - Zuschuss zum Arbeitsentgelt für Ungelernte 41
 - Zuschuss zum Arbeitsentgelt für von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer 41
3. Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose 42
4. Strukturanpassungsmaßnahmen Ost für Wirtschaftsunternehmen 44
5. Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Berufliche Rehabilitation)
 - Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung 46
 - Arbeitshilfen für behinderte Menschen 46
 - Probebeschäftigung behinderter Menschen 47
6. Leistungen zur beruflichen Eingliederung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen
 - Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen 48
 - Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen 48
 - Probebeschäftigung 49
7. Kurzarbeitergeld 50
8. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz 51

C. Leistungen an Träger

1. Förderung der Berufsausbildung
 - Ausbildungsbegleitende Hilfen 54
 - Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung 54
 - Übergangshilfen 55
2. Förderung von Einrichtungen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder zur beruflichen Rehabilitation 56
3. Förderung von Jugendwohnheimen 57
4. Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen 58
5. Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen 60
6. Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen 63
7. Förderung von Beschäftigung schaffenden Infrastrukturmaßnahmen 65

D. Anschriften 67

E. Stichwortverzeichnis 107

Vorwort

Arbeitnehmer und Arbeitgeber dürfen zu Recht erwarten, dass ihre Beitragsmittel gezielt und wirkungsvoll zum Abbau von Arbeitslosigkeit und zur Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten eingesetzt werden. Die Broschüre „was? wie viel? wer?“ über die finanziellen Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit und ihrer Dienststellen soll dazu beitragen. Als Ratgeber für alle gibt dieses Heft einen schnellen Überblick.

Nähere Auskünfte erteilen die über 850 Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit in den 16 Bundesländern. Auch im Internet unter www.arbeitsamt.de finden Sie umfangreiche Hinweise. Informieren Sie sich über die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen. Vermeiden Sie Nachteile durch nicht rechtzeitige Antragstellung. Das Arbeitsamt hilft Ihnen gerne weiter. Auch für ein persönliches Gespräch stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung.



Bernhard Jagoda
Präsident der Bundesanstalt für Arbeit

A. Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

1. Unterstützung der Beratung und Vermittlung

was?

Bewerbungskosten

können für die Erstellung und Versendung von Bewerbungsunterlagen übernommen werden.

wie viel?

Bis zu 260 € jährlich.

wer?

Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende sowie Ausbildungssuchende können zur Beratung und Vermittlung unterstützende Leistungen erhalten.

was?

Reisekosten,

wenn sie berücksichtigungsfähig sind, können im Zusammenhang mit Fahrten zur Berufsberatung, Vermittlung, Eignungsfeststellung und zu Vorstellungsgesprächen übernommen werden.

wie viel?

Die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels anfallenden Kosten der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels, wobei mögliche Fahrpreisermäßigungen zu berücksichtigen sind. Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel ist ein Betrag in Höhe der Wegstreckenschädigung nach § 6 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes berücksichtigungsfähig. Bei mehrtägigen Fahrten können zusätzlich für jeden vollen Kalendertag ein Betrag von 16 € und für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung der Fahrt ein Betrag von jeweils 8 € erbracht werden. Daneben können die Übernachtungskosten erstattet werden. Übersteigen die nachgewiesenen Übernachtungskosten je Nacht den Betrag von 16 €, können sie erstattet werden, soweit sie unvermeidbar sind. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, werden um 5 € gekürzt.

wer?

Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende sowie Ausbildungssuchende können zur Beratung und Vermittlung unterstützende Leistungen erhalten.

Allgemeine Hinweise:

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie dürfen nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird und der Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende sowie Ausbildungssuchende die erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen kann. Die Leistungen müssen vor der Arbeitsaufnahme oder dem Eintritt in ein Ausbildungsverhältnis bzw. vor der Kostenentstehung bei dem örtlich zuständigen Arbeitsamt beantragt werden.

Weitere Informationen enthält das Merkblatt 3 „Vermittlungsdienste und Leistungen“.

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen als Folge späterer Rechtsänderungen informieren die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit.

Rechtsgrundlage:

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 45-47 in der jeweils geltenden Fassung

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten

was?

Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahmen

Gefördert wird die Ausübung von Tätigkeiten und die Teilnahme an Maßnahmen der Eignungsfeststellung sowie an Maßnahmen, die zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten beitragen (Trainingsmaßnahmen). Zu den förderungsfähigen Trainingsmaßnahmen gehören Maßnahmen, die

- die Eignung für eine berufliche Tätigkeit oder eine Leistung der aktiven Arbeitsförderung feststellen (Dauer bis zu vier Wochen),
- die Selbstsuche und die Vermittlung von Arbeitslosen, insbesondere durch Bewerbungstraining und Beratung über Möglichkeiten der Arbeitsplatzsuche, unterstützen oder die Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit eines Arbeitslosen prüfen (Dauer bis zu zwei Wochen),
- notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um eine Vermittlung in Arbeit oder einen erfolgreichen Abschluss einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung erheblich verbessern (Dauer bis zu acht Wochen).

Hierbei sind folgende Maßnahmen denkbar:

1. Ausübung einer Tätigkeit im Betrieb,
2. Teilnahme an Maßnahmen eines Trägers.

Insgesamt darf die Förderung die Dauer von zwölf Wochen nicht übersteigen.

wie viel?

Während der Teilnahme an Trainingsmaßnahmen kann das Arbeitsamt das zuletzt bezogene Arbeitslosengeld bzw. die zuletzt bezogene Arbeitslosenhilfe weiterzahlen. Voraussetzung hierfür ist u. a., dass die Trainingsmaßnahme

- geeignet und angemessen ist, die Eingliederungsaussichten zu verbessern und
- auf Vorschlag oder mit Einwilligung des Arbeitsamtes erfolgt.

Daneben kann das Arbeitsamt die Maßnahmekosten (z. B. Lehrgangskosten, Fahrkosten) übernehmen; bei Ausübung betrieblicher Tätigkeiten können keine Lehrgangskosten getragen werden.

wer?

Gefördert werden können Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende. Arbeitslose, die Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nicht beziehen, können durch die Übernahme der Maßnahmekosten gefördert werden. Ausgeschlossen ist eine Förderung dann, wenn die Trainingsmaßnahme zu einer Einstellung bei einem Arbeitgeber führen soll,

1. der den Arbeitslosen in den letzten vier Jahren bereits mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt hat, oder
2. der dem Arbeitslosen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung angeboten hat, oder
3. von dem eine Beschäftigung üblicherweise ohne solche Tätigkeiten oder Maßnahmen erwartet werden kann, oder
4. dem geeignete Fachkräfte vermittelt werden können.

Rechtsgrundlage:

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 48-52 in der jeweils geltenden Fassung

3. Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung

3.1 Mobilitätshilfen

was?

Übergangsbeihilfe

für den Lebensunterhalt bis zur ersten Arbeitsentgeltzahlung.

wie viel?

Ein Darlehen bis zur Höhe von 80 Prozent des bis zur ersten Entgeltabrechnung voraussichtlich zu beanspruchenden Bruttoarbeitsentgelts.

wer?

Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende, soweit die Übergangsbeihilfe zur Aufnahme der Beschäftigung notwendig ist.

Ausbildungssuchende, die in ein Ausbildungsverhältnis eintreten, wenn sie beim Arbeitsamt als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet sind.

was?

Ausrüstungsbeihilfe

für Arbeitskleidung und Arbeitsgerät.

wie viel?

Bis zu 260 €.

wer?

Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende, soweit die Ausrüstungsbeihilfe zur Aufnahme der Beschäftigung notwendig ist.

Ausbildungssuchende, die in ein Ausbildungsverhältnis eintreten, wenn sie beim Arbeitsamt als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet sind.

was?

Reisekostenbeihilfe,

kann für die Fahrt zum Antritt einer auswärtigen Arbeits- oder Ausbildungsstelle übernommen werden.

wie viel?

Es können die berücksichtigungsfähigen Fahrkosten bis zu 300 € übernommen werden, und zwar

die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels anfallenden Kosten der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels, wobei mögliche Fahrpreismäßigungen zu berücksichtigen sind. Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel ist ein Betrag in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes berücksichtigungsfähig.

wer?

Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende, soweit die Reisekostenbeihilfe zur Aufnahme der Beschäftigung notwendig ist.

Ausbildungssuchende, die in ein Ausbildungsverhältnis eintreten, wenn sie beim Arbeitsamt als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet sind.

was?

Fahrkostenbeihilfe

für tägliche Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle.

wie viel?

Für die ersten sechs Monate der Beschäftigung die berücksichtigungsfähigen Fahrkosten.

wer?

Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende, soweit die Fahrkostenbeihilfe zur Aufnahme der Beschäftigung notwendig ist.

was?

Trennungskostenbeihilfe

für eine getrennte Haushaltsführung.

wie viel?

Als monatliche Trennungskostenbeihilfe können für die ersten sechs Monate der Beschäftigung die Kosten bis zu einem Betrag von 260 € übernommen werden.

wer?

Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende, soweit die Trennungskostenbeihilfe zur Aufnahme der Beschäftigung notwendig ist.

was?

Umzugskostenbeihilfe

für einen Umzug.

wie viel?

Ein Darlehen für das Befördern des Umzugsgutes im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 des Bundesumzugskostengesetzes von der bisherigen zur neuen Wohnung, wenn der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der Beschäftigung erfolgt.

wer?

Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende, soweit die Umzugskostenbeihilfe zur Aufnahme der Beschäftigung notwendig ist.

Ausbildungssuchende, die in ein Ausbildungsverhältnis eintreten, wenn sie beim Arbeitsamt als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet sind.

Allgemeine Hinweise:

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie dürfen nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und der Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende, der eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt, die erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen kann. Die Leistungen können größtenteils auch an Ausbildungsuchende erbracht werden, wenn sie beim Arbeitsamt als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet sind. Die Leistungen müssen vor der Arbeitsaufnahme oder dem Eintritt in ein Ausbildungsverhältnis bzw. vor der Kostenentstehung bei dem örtlich zuständigen Arbeitsamt beantragt werden.

Mobilitätshilfen können an Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe auch zur Aufnahme einer Beschäftigung im Ausland erbracht werden.

Weitere Informationen enthält das Merkblatt 3 „Vermittlungsdienste und Leistungen“.

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen als Folge späterer Rechtsänderungen informieren die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit.

Rechtsgrundlage:

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 53-55 in der jeweils geltenden Fassung

3.2 Arbeitnehmerhilfe

was?

Zuschuss zum Arbeitsentgelt

für eine Beschäftigung, die

- nach ihrer Eigenart auf längstens drei Monate befristet und versicherungspflichtig ist, also mindestens 15 Stunden wöchentlich umfasst, und die
- vom Arbeitsamt dem arbeitslosen Arbeitnehmer zur Besetzung eines konkreten Arbeitsplatzes angeboten worden ist.

wie viel?

13 € für jeden Tag, an dem der Arbeitnehmer mindestens sechs Stunden oder durchschnittlich sechs Stunden bei einer Arbeitszeit von mindestens 30 Stunden in der Kalenderwoche beschäftigt gewesen ist.

wer?

Arbeitslose, die unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung Arbeitslosengeld für mindestens sechs Monate oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben.

Rechtsgrundlage:

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 56, 421b in der jeweils geltenden Fassung

4. Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit

was?

Überbrückungsgeld

Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden oder vermeiden, können zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung Überbrückungsgeld erhalten.

wie viel?

Überbrückungsgeld für die Dauer von sechs Monaten in Höhe des Betrages, den der Arbeitnehmer als Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zuletzt bezogen hat oder bei Arbeitslosigkeit hätte beziehen können, einschließlich der darauf entfallenden pauschalierten Sozialversicherungsbeiträge. Die pauschalierten Sozialversicherungsbeiträge werden als prozentualer Zuschlag ermittelt.

wer?

Überbrückungsgeld kann geleistet werden, wenn der Arbeitnehmer

in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit oder der vorgeschalteten Teilnahme an einer Maßnahme zu deren Vorbereitung

- Entgeltersatzleistungen nach dem Sozialgesetzbuch III bezogen hat oder einen Anspruch darauf hätte oder
- eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder als Strukturanpassungsmaßnahme gefördert worden ist

und

eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung vorgelegt hat; fachkundige Stellen sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute.

Allgemeine Hinweise:

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie dürfen nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Leistung muss vor der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit beim örtlich zuständigen Arbeitsamt beantragt werden.

Weitere Informationen enthalten das Merkblatt 3 „Vermittlungsdienste und Leistungen“ sowie die Schriften „Hinweise und Hilfen zur Existenzgründung“ und „Ihre berufliche Zukunft – Heft 9 – Existenzgründung“.

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen als Folge späterer Rechtsänderungen informieren die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit.

Rechtsgrundlage:

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 57-58 in der jeweils geltenden Fassung

5. Förderung der Berufsausbildung

was?

Berufsausbildungsbeihilfe

gewährt das Arbeitsamt unter bestimmten Voraussetzungen

- für eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bei Unterbringung außerhalb des Haushaltes der Eltern, wenn die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern aus nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann (diese Voraussetzung muss jedoch bei einer anderweitigen Unterbringung nicht erfüllt sein, wenn der Auszubildende das 18. Lebensjahr vollendet hat, verheiratet ist oder war, mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder seine Verweisung auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist),
- für die Teilnahme an nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegenden beruflichen Bildungsmaßnahmen, die auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereiten oder der beruflichen Eingliederung dienen (berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen).

wie viel?

Berufsausbildungsbeihilfe wird grundsätzlich als Zuschuss gewährt. Dabei wird ein entsprechender Bedarf für den Lebensunterhalt des Auszubildenden und für seinen Ausbildungsaufwand berücksichtigt. Das Einkommen des Auszubildenden wird grundsätzlich voll angerechnet, das seines Ehegatten und seiner Eltern nur, soweit es bestimmte Freibeträge übersteigt.

Für Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen wird von einer Anrechnung des Einkommens abgesehen. Ferner werden bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen die Lehrgangskosten übernommen.

wer?

Jugendliche und junge Erwachsene.

Weitere Informationen hierzu enthält das Merkblatt 11 „Angebote der Berufsberatung“.

Auch im Internet (www.arbeitsamt.de) unter der Rubrik "Leistungs-Information-Service - LIS" werden Sie umfassend informiert.

Rechtsgrundlage:

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 59-76 in der jeweils geltenden Fassung

6. Förderung der beruflichen Weiterbildung

was?

Berufliche Weiterbildung

Arbeitnehmer können bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten und Leistung von Unterhaltsgeld gefördert werden. Das Arbeitsamt muss die Maßnahme vor deren Beginn für die Weiterbildung anerkannt haben.

wie viel?

Die Übernahme von Weiterbildungskosten und die Leistung von Unterhaltsgeld ist von vorhandenen Geldmitteln abhängig (Kannleistungen).

Sind alle Voraussetzungen für die Förderung erfüllt, übernimmt das Arbeitsamt die durch die Weiterbildung unmittelbar entstehenden Lehrgangskosten, Fahrkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung und Kosten für die Betreuung von Kindern.

Unterhaltsgeld können Arbeitnehmer erhalten, die an einer für die Weiterbildungsförderung anerkannten Vollzeitmaßnahme teilnehmen. Teilunterhaltsgeld kann geleistet werden, wenn der Arbeitnehmer an einer Teilzeitmaßnahme teilnimmt, die mindestens zwölf Stunden wöchentlich umfasst; dazu muss der Arbeitnehmer bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Das Unterhaltsgeld wird so bemessen wie das Arbeitslosengeld oder die im Anschluss an das Arbeitslosengeld bezogene Arbeitslosenhilfe, wenn der Arbeitnehmer eine dieser Leistungen innerhalb von drei Jahren vor Beginn der Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme bezogen hat und danach keine für eine Neubemessung ausreichenden Versicherungspflichtzeiten nachweisen kann.

In besonders gelagerten Fällen, die auf der Einführung des Euro beruhen, können sich geringfügige Abweichungen in der Leistungshöhe ergeben.

Ist das Unterhaltsgeld neu zu bemessen, ist im Regelfall das versicherungspflichtige Entgelt aus den letzten 52 Wochen vor Beginn der Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme (Bemessungszeitraum) maßgebend.

Außerdem kommt es bei der Höhe des Unterhaltsgeldes auf die der Lohnsteuerklasse des Arbeitnehmers entsprechende Leistungsgruppe an. Ist ein Kind im steuerrechtlichen Sinne zu berücksichtigen, wird der erhöhte Leistungssatz gezahlt, ohne Kind der allgemeine Leistungssatz.

Das Teilunterhaltsgeld wird nach besonderen Bestimmungen berechnet.

wer?

Arbeitnehmer werden gefördert, wenn

- die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern oder eine drohende Arbeitslosigkeit zu vermeiden, oder weil sie keinen Berufsabschluss besitzen,
- der Arbeitnehmer in ausreichendem Umfang Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt hat (er muss die sogenannte Vorbeschäftigungszeit erfüllen),
- vor Beginn der Teilnahme eine Beratung durch das Arbeitsamt erfolgt ist und das Arbeitsamt der Teilnahme zugestimmt hat und
- das Arbeitsamt die Maßnahme für die Weiterbildungsförderung anerkannt hat.

Erfüllt der Arbeitnehmer die Vorbeschäftigungszeit nicht, kann er trotzdem durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden. Leistungen zum Lebensunterhalt können dann jedoch nicht gewährt werden.

Außerdem können unter bestimmten Voraussetzungen auch beschäftigte Arbeitnehmer in kleinen und mittleren Unternehmen Weiterbildungskosten erhalten, wenn sie bei Beginn der Teilnahme das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Ist der Arbeitnehmer innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme bereits als Teilnehmer an einer Maßnahme gefördert worden, so kann er erneut nur gefördert werden, wenn wegen der besonderen Schwierigkeiten einer beruflichen Eingliederung die Teilnahme an einer weiteren Maßnahme unerlässlich ist.

Weitere Informationen hierzu enthält das Merkblatt 6 „Förderung der beruflichen Weiterbildung“.

Rechtsgrundlagen:

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 77-96 sowie § 417 Abs. 1 in der jeweils geltenden Fassung;

Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit über die Förderung der beruflichen Weiterbildung (A FbW) vom 23.10.1997

7. Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Berufliche Rehabilitation)

was?

Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Hilfen zur dauerhaften Teilhabe am Arbeitsleben. Die Leistungen sind dabei vorrangig nach den allgemeinen Förderungsbestimmungen des SGB III zu erbringen. Zu Art und Umfang der entsprechenden Leistungen wird auf die Abschnitte 1 bis 6 im Teil A verwiesen.

wie viel?

Während der Teilnahme an einer behindertenspezifischen Bildungsmaßnahme hat der behinderte Mensch Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt und Übernahme der Teilnahmekosten.

Als Leistungen zum Lebensunterhalt werden gewährt:

Übergangsgeld

Dieser Anspruch besteht nur, wenn der behinderte Mensch innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme mindestens zwölf Monate in einem Versicherungsverhältnis gestanden hat oder die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld erfüllt und Leistungen beantragt hat.

Der Zeitraum von drei Jahren gilt nicht für behinderte Berufsrückkehrer und verlängert sich für die Dauer einer für die weitere Berufsausübung nützlichen Auslandsbeschäftigung, längstens jedoch um zwei Jahre.

Der Berechnung des Übergangsgeldes sind 80 Prozent des erzielten regelmäßigen Entgelts, höchstens jedoch das Nettoarbeitsentgelt zugrunde zu legen (Regelentgelt). Das Übergangsgeld beträgt unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des behinderten Menschen entweder 75 oder 68 Prozent des Regelentgelts.

Ausbildungsgeld

Teilnehmer an behindertenspezifischen Maßnahmen haben Anspruch auf Ausbildungsgeld während einer beruflichen Ausbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme einschließlich einer Grundausbildung und einer Maßnahme im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, wenn kein Anspruch auf Übergangsgeld besteht.

Als **Teilnahmekosten** werden unter bestimmten Voraussetzungen übernommen:

Lehrgangskosten, Kosten für Lernmittel und Arbeitsausrüstung, Reisekosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung, Kosten für eine Haushaltshilfe oder Kinderbetreuungskosten, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

Im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Schaffung eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes können als sonstige Hilfen u. a. erbracht werden:

Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs, Kostenübernahme für nichtorthopädische Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen, Kostenübernahme für die Beschaffung oder den Ausbau einer behinderungsgerechten Wohnung (Wohnkosten).

Kosten für die Teilnahme an Maßnahmen, die ausbildungsbegleitende Hilfen fortsetzen (**Übergangshilfen**) siehe Teil C, Abschnitt 1.

wer?

Personen, die körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigt sind, deren Aussichten, beruflich eingegliedert zu werden oder zu bleiben, wegen Art und Schwere der Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb besondere Hilfen zur beruflichen Eingliederung benötigen. Den behinderten Menschen stehen diejenigen Personen gleich, denen eine Behinderung mit den vorgenannten Folgen droht.

Weitere Informationen hierzu enthält das Merkblatt 12 „Berufliche Rehabilitation“.

Rechtsgrundlagen:

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX – vom 19.6.2001
Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997,
§§ 97-115, 160-168 in der jeweils geltenden Fassung

8. Entgeltersatzleistungen

was?

Arbeitslosengeld

Kann einem Arbeitslosen nicht sofort zumutbare Arbeit vermittelt werden, so erhält er unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitslosengeld anstelle des ausfallenden Entgelts. Das Arbeitslosengeld ist eine Versicherungsleistung.

wie viel?

Das Arbeitslosengeld richtet sich nach dem zuletzt erzielten pauschalierten Nettoentgelt, das sich aus dem versicherungspflichtigen Bruttoentgelt ergibt. Arbeitslose, die mindestens ein Kind im Sinne der Steuervorschriften haben, erhalten einen erhöhten Leistungssatz (67 Prozent des pauschalierten Nettoentgelts; ansonsten 60 Prozent). Die Leistungssätze werden – nach Bruttoentgelten und von der Lohnsteuerklasse abhängigen Leistungsgruppen geordnet – in Tabellen festgelegt.

Wie lange Arbeitslosengeld bewilligt wird, hängt von der Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung vor der Arbeitslosmeldung ab. Die Anspruchsdauer beträgt mindestens 180 Kalendertage.

Bei älteren Arbeitslosen kann die Anspruchsdauer bis zu 960 Kalendertage betragen.

wer?

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer arbeitslos ist, d. h., beschäftigungslos ist und eine versicherungspflichtige, wöchentlich mindestens 15 Stunden umfassende Beschäftigung sucht, die Anwartschaftszeit erfüllt und sich beim Arbeitsamt persönlich arbeitslos gemeldet hat. Die persönliche Arbeitslosmeldung schließt den Antrag auf Arbeitslosengeld ein. Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer innerhalb der letzten drei Jahre vor der Arbeitslosmeldung 360 Kalendertage versicherungspflichtig beschäftigt war oder sonstige Versicherungspflichtzeiten hatte. Bei Vorliegen bestimmter Tatbestände kann die 3-Jahres-Frist verlängert werden. Für Arbeitnehmer, die allein wegen der Besonderheit ihres Arbeitsplatzes regelmäßig weniger als 360 Kalendertage im Kalenderjahr beschäftigt werden, genügen 180 Kalendertage versicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb der letzten 16 Monate.

Für 58-jährige und ältere Arbeitslose besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, Arbeitslosengeld auch dann zu beziehen, wenn sie nicht mehr arbeiten möchten.

Weitere Informationen hierzu enthält das Merkblatt 1 „für Arbeitslose“.

was?

Teilarbeitslosengeld

Verliert eine Person eine von mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen, erhält sie unter bestimmten Voraussetzungen Teilarbeitslosengeld anstelle des ausfallenden Entgelts. Das Teilarbeitslosengeld ist eine Versicherungsleistung.

wie viel?

Das Teilarbeitslosengeld richtet sich nach dem zuletzt erzielten pauschalierten Nettoentgelt, das sich aus dem versicherungspflichtigen Bruttoentgelt ergibt. Arbeitslose, die mindestens ein Kind im Sinne der Steuervorschriften haben, erhalten einen erhöhten Leistungssatz (67 Prozent des pauschalierten Nettoentgelts; ansonsten 60 Prozent). Die Leistungssätze werden – nach Bruttoentgelten und von der Lohnsteuerklasse abhängigen Leistungsgruppen geordnet – in Tabellen festgelegt.

Teilarbeitslosengeld wird unabhängig von der Dauer der zurückgelegten Versicherungszeiten längstens für 180 Kalendertage gezahlt.

wer?

Anspruch auf Teilarbeitslosengeld hat, wer innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Arbeitslosmeldung zwölf Monate lang mindestens zwei versicherungspflichtige Beschäftigungen ausgeübt hat und eine dieser Beschäftigungen weiterhin ausübt. Erforderlich ist außerdem die persönliche Arbeitslosmeldung beim Arbeitsamt und die Beschäftigungssuche (Verfügbarkeit) für eine versicherungspflichtige Beschäftigung.

Weitere Informationen hierzu enthält das Merkblatt 1a „Teilarbeitslosengeld“.

was?

Anschlussunterhaltsgeld

Ist der Arbeitnehmer bei Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme mit der Leistung von Unterhaltsgeld gefördert worden und kann er unmittelbar nach dem Ende der Maßnahme keine Arbeit aufnehmen, wird unter bestimmten Voraussetzungen die Zeit seiner Suche nach einer Beschäftigung durch die Leistung von Anschlussunterhaltsgeld überbrückt.

wie viel?

Das Anschlussunterhaltsgeld wird genau so bemessen wie das Unterhaltsgeld. Auch für die Höhe dieser Leistung ist die Leistungsgruppe und das Vorhandensein eines steuerrechtlich zu berücksichtigenden Kindes maßgebend. Das Anschlussunterhaltsgeld wird für die Dauer von drei Monaten bewilligt, wenn der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht hat oder nicht mehr geltend machen kann. Kann der Arbeitnehmer einen Restanspruch auf Arbeitslosengeld von weniger als drei Monaten geltend machen, vermindert sich die Dauer seines Anspruchs auf Anschlussunterhaltsgeld um die Tage seines Restanspruchs auf Arbeitslosengeld.

wer?

Anspruch auf Anschlussunterhaltsgeld hat ein Arbeitnehmer, der

- für die Dauer einer Weiterbildungsmaßnahme Unterhaltsgeld bezogen hat,
- die Maßnahme abgeschlossen hat,
- unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme arbeitslos ist, sich auch beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet hat und nicht einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens drei Monaten geltend machen kann.

was?

Kurzarbeitergeld

wird Arbeitnehmern in Betrieben gewährt, wenn ein vorübergehender, unvermeidbarer Arbeitsausfall eintritt, der auf wirtschaftlichen Ursachen oder auf einem unabwendbaren Ereignis beruht. Durch den Arbeitsausfall muss sich das Entgelt im jeweiligen Kalendermonat für mindestens ein Drittel der im Betrieb oder kurzararbeitenden Abteilung beschäftigten Arbeitnehmer um mehr als zehn Prozent vermindern. Das Kurzarbeitergeld, ein teilweiser Lohnersatz, soll den Arbeitnehmern die Arbeitsplätze und den Betrieben die eingearbeiteten Arbeitnehmer erhalten.

wie viel?

Grundlage für die Bemessung des Kurzarbeitergeldes ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt des ohne den Arbeitsausfall erzielbaren Entgelts und demjenigen aus dem noch erzielten Entgelt. Die pauschalierten Nettoentgelte richten sich nach einer vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung erstellten Tabelle. Das Kurzarbeitergeld beträgt für Arbeitnehmer mit mindestens einem steuerlich berücksichtigungsfähigen Kind 67 Prozent und für Arbeitnehmer ohne ein solches Kind 60 Prozent des Unterschiedsbetrages im jeweiligen Kalendermonat.

wer?

Liegt ein erheblicher Arbeitsausfall vor und sind die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt, so haben versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer Anspruch auf Kurzarbeitergeld, wenn sie infolge des Arbeitsausfalles ein vermindertes Arbeitsentgelt oder kein Arbeitsentgelt beziehen.

Die Antragstellung erfolgt durch den Arbeitgeber.

Weitere Informationen hierzu enthält das Merkblatt 8b „Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer“.

was?

Insolvenzgeld

Arbeitnehmer haben bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers (z. B. Eröffnung des Insolvenzverfahrens) Anspruch auf Ausgleich ihres ausgefallenen Arbeitsentgelts.

wie viel?

Maßgebend für die Höhe des Insolvenzgeldes ist in der Regel das für die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses vor dem Insolvenzereignis geschuldete und nicht gezahlte Nettoarbeitsentgelt.

Ferner werden die noch ausstehenden Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für den gleichen Zeitraum entrichtet.

wer?

Arbeitnehmer. Der Antrag ist grundsätzlich innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach dem Insolvenzereignis zu stellen.

Weitere Informationen hierzu enthält das Merkblatt 10 „Insolvenzgeld“.

was?

Arbeitslosenhilfe

Wer arbeitslos ist, hat unter bestimmten Voraussetzungen im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld Anspruch auf Arbeitslosenhilfe. Die Arbeitslosenhilfe wird aus Steuermitteln finanziert.

wie viel?

Die Bemessung der Arbeitslosenhilfe erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Grundsätzen wie die Bemessung des Arbeitslosengeldes. Allerdings werden Einmalzahlungen (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) bei der Arbeitslosenhilfe nicht berücksichtigt.

Arbeitslose, die mindestens ein Kind im Sinne der Steuervorschriften haben, erhalten einen erhöhten Leistungssatz (57 Prozent des pauschalierten Nettoentgelts; ansonsten 53 Prozent). Die Leistungssätze werden – nach Bruttoentgelten und von der Lohnsteuerklasse abhängigen Leistungsgruppen geordnet – in Tabellen festgelegt.

Ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe besteht grundsätzlich ohne zeitliche Begrenzung. Die Arbeitslosenhilfe soll jedoch jeweils nur für längstens ein Jahr bewilligt werden; vor der Bewilligung für ein weiteres Jahr wird geprüft, ob die Voraussetzungen weiterhin bestehen.

wer?

Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hat, wer arbeitslos ist, d. h., beschäftigungslos ist und eine wöchentlich mindestens 15 Stunden umfassende Beschäftigung sucht, sich beim Arbeitsamt persönlich arbeitslos gemeldet hat, keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, bedürftig ist und im letzten Jahr Arbeitslosengeld bezogen hat.

Für 58-jährige und ältere Arbeitslose besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, Arbeitslosenhilfe auch dann zu beziehen, wenn sie nicht mehr arbeiten möchten.

Weitere Informationen hierzu enthält das Merkblatt 1b „Arbeitslosenhilfe“.

Rechtsgrundlage:

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, § 116 und weitere Einzelvorschriften

9. Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft

was?

Mehraufwands-Wintergeld

Zur Abgeltung der in der witterungsungünstigen Jahreszeit entstehenden Mehrkosten für die vom 15. Dezember bis Ende Februar im Rahmen der regelmäßigen betrieblichen und tariflichen Arbeitszeit geleisteten Arbeitsstunden.

wie viel?

Das Mehraufwands-Wintergeld beträgt 1,03 € für jede Arbeitsstunde.

wer?

Arbeitnehmer in Betrieben des Baugewerbes, die auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz beschäftigt sind, deren Arbeitsverhältnis nicht aus witterungsbedingten Gründen gekündigt werden kann.

Die Antragstellung erfolgt durch den Arbeitgeber.

was?

Zuschuss-Wintergeld

Zur Aufstockung des vom Arbeitgeber geschuldeten und erbrachten Lohnersatzes (= Winterausfallgeld-Vorausleistung) für mindestens 100 witterungsbedingt ausgefallene Arbeitsstunden der Schlechtwetterzeit (das ist die Zeit vom 1. November bis 31. März), die im Rahmen der regelmäßigen betrieblichen und tariflichen Arbeitszeit zu leisten gewesen wären.

wie viel?

Das Zuschuss-Wintergeld beträgt 1,03 € für jede berücksichtigungsfähige Ausfallstunde, für die der Arbeitgeber eine Winterausfallgeld-Vorausleistung zahlt.

wer?

Arbeitnehmer in Betrieben des Dachdeckerhandwerks, des Gerüstbaugewerbes und des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die Überbrückungsgeld bzw. Schlechtwetterlohn nach den betreffenden Rahmentarifverträgen erhalten haben, welches(r) niedriger ist als der auf die Ausfallstunde entfallende Entgeltanspruch, haben Anspruch auf Zuschuss-Wintergeld ab der 1. witterungsbedingten Ausfallstunde der Schlechtwetterzeit.

Für Arbeitnehmer in Betrieben, die vom fachlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV-Bau) erfasst werden, wird Zuschuss-Wintergeld für jede ab der 31. Ausfallstunde durch Arbeitszeitguthaben ausgeglichene witterungsbedingte Ausfallstunde gewährt, für die dann kein Winterausfallgeld gezahlt werden muss.

In Betrieben, in denen die tarifliche Arbeitszeitregelung gilt (Ansparkonto), ist die Gewährung von Zuschuss-Wintergeld ausgeschlossen.

Die Antragstellung erfolgt durch den Arbeitgeber.

was?

Winterausfallgeld

- wird auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz in Betrieben des Baugewerbes beschäftigten Arbeitnehmern, die unter den fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau fallen, in der Zeit vom 1. November bis 31. März (Schlechtwetterzeit) bei Arbeitsausfall ab der 31. witterungsbedingten Ausfallstunde gewährt, soweit mangels eines über 30 Stunden hinausgehenden Arbeitszeitguthabens eine weitere Winterausfallgeld-Vorausleistung vom Arbeitgeber nicht zu erbringen ist, wenn in dieser Zeit das Arbeitsverhältnis nicht aus Witterungsgründen gekündigt werden kann. Das Winterausfallgeld wird bis zur 100. Ausfallstunde aus den Umlagen der Betriebe des Baugewerbes und ab der 101. Ausfallstunde aus Beitragsmitteln zur Arbeitsförderung aufgebracht;
- wird auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz in den zugelassenen Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus und des Gerüstbaus beschäftigten Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März und 1. November bis 31. Dezember (Schlechtwetterzeit) bei Arbeitsausfall ab der 151. Ausfallstunde bzw. ab der 121. Ausfallstunde (Dachdeckerhandwerk) nach Inanspruchnahme einer Winterausfallgeld-Vorausleistung des Arbeitgebers für die ersten 150 Ausfallstunden bzw. für die ersten 120 Ausfallstunden (Dachdecker-

handwerk) der Schlechtwetterzeit gewährt, wenn in dieser Zeit das Arbeitsverhältnis nicht aus Witterungsgründen gekündigt werden kann.

wie viel?

Das Winterausfallgeld wird ab der 31. (Betriebe des Bau-gewerbes) bzw. für die 121. (Dachdeckerhandwerk) bzw. für die 151. und jede weitere Ausfallstunde (Betriebe des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus und des Gerüst-baugewerbes) gewährt. Es entspricht der Höhe nach dem Kurzarbeitergeld.

wer?

Arbeitnehmer, die

- bei Beginn des Arbeitsausfalls auf einem witterungs-abhängigen Arbeitsplatz in einer die Versicherungs-pflicht begründenden Beschäftigung stehen,
- mit der Arbeit ausschließlich aus zwingenden Witte-rungsgründen aussetzen müssen,
- die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Die Antragstellung erfolgt durch den Arbeitgeber.

Weitere Informationen hierzu enthält das Merkblatt 4b „Beschäftigungsförderung in Baubetrieben für Arbeitnehmer“.

was?

Beitragserstattung

zur Reduzierung der betrieblichen Kosten bei witterungs-bedingten Arbeitsausfällen ab der 31. bis zur 100. Winter-ausfallgeld-Stunde.

wie viel?

100-prozentige Erstattung der Kranken-, Pflege- und Renten-versicherungsaufwendungen für die o. a. Ausfallstunden.

wer?

Arbeitgeber, deren Betrieb unter den fachlichen Geltungs-bereich des BRTV-Bau fällt.

Rechtsgrundlagen:

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 209 ff. und weitere Einzelvorschriften;
Baubetriebe-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung

10. Kindergeld

Personen, die in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, erhalten seit 1996 Kindergeld nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes. Hierzu gehören Personen, die in Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie im Ausland lebende Personen, die ihr Einkommen ganz oder fast ausschließlich in Deutschland erzielen. Personen, die in Deutschland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und ihr Einkommen ganz oder fast ausschließlich im Ausland versteuern, können Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz unter bestimmten Voraussetzungen erhalten.

Dabei werden alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr berücksichtigt; unter bestimmten Voraussetzungen auch Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister.

Vollwaisen, für die keiner anderen Person Kindergeld zusteht, können für sich selbst Kindergeld beanspruchen.

Das Kindergeld beträgt monatlich für das erste, zweite und dritte Kind jeweils 154 € und für jedes weitere Kind 179 €. Eine Vollwaise erhält für sich selbst Kindergeld wie für ein erstes Kind.

Anspruch auf Kindergeld besteht grundsätzlich nur für Kinder, die sich in Deutschland aufhalten. Für im Ausland lebende Kinder besteht nur ausnahmsweise und unter Umständen in geringerer Höhe Anspruch auf Kindergeld.

Über das 18. Lebensjahr hinaus werden Kinder nur berücksichtigt, wenn sie noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben und sich z. B. in Schul- oder Berufsausbildung befinden bzw. eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können oder noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, arbeitslos sind und der Arbeitsvermittlung des Arbeitsamtes zur Verfügung stehen. Für ein über 18 Jahre altes Kind besteht dann kein Anspruch auf Kindergeld, wenn ihm Einkünfte und Bezüge in Höhe von mehr als 7.188 € im Kalenderjahr zustehen.

Das Kindergeld ist schriftlich bei dem Arbeitsamt – Familienkasse – zu beantragen, das für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Eltern zuständig ist; dort sind auch die Nachweise hinsichtlich der Kinder einzureichen. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes und Empfänger von Versorgungsbezügen ist der Dienstherr, der Arbeitgeber bzw. der Träger der Versorgung zuständig.

Antragsvordrucke hält das Arbeitsamt bereit, das auch Einkünfte über die gesetzliche Kindergeldregelung erteilt.

Weitere Informationen enthält das Merkblatt „Kindergeld“.

11. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz

was?

Arbeitnehmer in Altersteilzeitarbeit haben bei Bezug von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld eines privaten Krankenversicherungsunternehmens Anspruch auf Zahlung des Aufstockungsbetrages und des zusätzlichen Beitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung gegen die Bundesanstalt für Arbeit. Die Bundesanstalt tritt insoweit an die Stelle des Arbeitgebers.

wie viel?

Die Leistungen an den Arbeitnehmer bemessen sich nach dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit, das der Arbeitgeber ohne Unterbrechung durch den Bezug von Krankengeld etc. zu zahlen gehabt hätte und sind so hoch wie die Erstattungsleistungen an den Arbeitgeber (s. Seite 51).

wer?

Arbeitnehmer in Altersteilzeitarbeit haben nur dann Anspruch auf die Leistungen nach § 10 Abs. 2 Altersteilzeitgesetz, wenn die Bundesanstalt für Arbeit für den Arbeitnehmer in Altersteilzeitarbeit bereits einmal Leistungen nach § 4 des Altersteilzeitgesetzes an den Arbeitgeber erbracht hat.

Weitere Informationen enthält das Merkblatt 14a „Gleitender Übergang in den Ruhestand – für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“.

Rechtsgrundlage:

Altersteilzeitgesetz vom 23.7.1996, § 10 Abs. 2

B. Leistungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

1. Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

was?

Zuschüsse zum Arbeitsentgelt zum Ausgleich von Minderleistungen bei Eingliederung von förderungsbedürftigen Arbeitnehmern.

Eingliederungszuschüsse

können gezahlt werden, wenn

1. Arbeitnehmer einer besonderen Einarbeitung zur Eingliederung bedürfen (Eingliederungszuschuss bei Einarbeitung),
2. Arbeitnehmer, insbesondere Langzeitarbeitslose, schwerbehinderte oder sonstige behinderte Menschen, wegen in ihrer Person liegender Umstände nur erschwert vermittelt werden können (Eingliederungszuschuss bei erschwerter Vermittlung),
3. Arbeitnehmer das 50. Lebensjahr vollendet haben (Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer) oder
4. Arbeitnehmer schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a bis d des SGB IX sind (Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen).

Der Eingliederungszuschuss bei Einarbeitung von Berufsrückkehrern ist zu erbringen, wenn sie einer besonderen Einarbeitung zur Eingliederung bedürfen.

wie viel?

Für die Zuschüsse sind berücksichtigungsfähig

1. die vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen Arbeitsentgelte oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, die für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelte und soweit sie die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht übersteigen,
2. der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Arbeitsentgelt, das einmal gezahlt wird, ist nicht berücksichtigungsfähig.

Höhe und Dauer der Förderung richten sich nach dem Umfang einer Minderleistung des Arbeitnehmers und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.

Eingliederungszuschuss bei Einarbeitung, bei erschwerter Vermittlung und für ältere Arbeitnehmer

Regelförderung:

Die Förderungshöhe darf im Regelfall

1. beim Eingliederungszuschuss bei Einarbeitung 30 Prozent,
2. beim Eingliederungszuschuss bei erschwerter Vermittlung und beim Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer 50 Prozent

des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht übersteigen (Regelförderungshöhe).

Die Förderungsdauer darf im Regelfall

1. beim Eingliederungszuschuss bei Einarbeitung sechs Monate,
2. beim Eingliederungszuschuss bei erschwerter Vermittlung zwölf Monate und
3. beim Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer 24 Monate

nicht übersteigen (Regelförderungsdauer).

Erhöhte Förderung:

Ist die Regelförderungshöhe nach dem Umfang der Minderleistung der Arbeitnehmer, der Eingliederungserfordernisse oder des Einarbeitungsaufwandes nicht ausreichend, können die Eingliederungszuschüsse um bis zu 20 Prozentpunkte höher festgelegt werden.

Verlängerte Förderung:

In begründeten Fällen besonders schwerer Vermittelbarkeit kann bei den Eingliederungszuschüssen eine verlängerte Förderungsdauer festgelegt werden; sie darf das Doppelte der Regelförderungsdauer und beim Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer insgesamt 60 Monate nicht übersteigen.

Nach der Regelförderungsdauer sind die Eingliederungszuschüsse entsprechend der zu erwartenden Zunahme der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers und den abnehmenden Eingliederungserfordernissen gegenüber der bisherigen Förderungshöhe, mindestens aber um zehn Prozentpunkte, zu vermindern. Der Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer ist nach der Regelförderungsdauer und jeweils nach Ablauf von zwölf Monaten um mindestens zehn Prozentpunkte zu vermindern.

Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen

Die Förderungshöhe darf 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Die Förderungsdauer darf 36 Monate, bei schwerbehinderten Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, 60 Monate und bei schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, 96 Monate nicht übersteigen.

Bei der Entscheidung über Höhe und Dauer der Förderung ist zu berücksichtigen, ob der schwerbehinderte Mensch ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die Beschäftigungspflicht nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) hinaus eingestellt und beschäftigt wird.

Nach Ablauf von zwölf Monaten ist der Eingliederungszuschuss entsprechend der zu erwartenden Zunahme der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers und den abnehmenden Eingliederungserfordernissen gegenüber der bisherigen Förderungshöhe, mindestens aber um 10 Prozentpunkte jährlich, zu vermindern; er darf aber 30 Prozent nicht unterschreiten. Der Eingliederungszuschuss für ältere schwerbehinderte Menschen ist erst nach Ablauf von 24 Monaten zu vermindern.

Schwerbehinderte Menschen im Sinne dieses Gesetzes sind auch nach § 2 Abs. 3 des SGB IX von den Arbeitsämtern gleichgestellte behinderte Menschen.

wer?

Arbeitgeber.

was?

Einstellungszuschuss bei Neugründungen

kann erbracht werden, wenn

1. der Arbeitnehmer unmittelbar vor der Einstellung insgesamt mindestens drei Monate
 - Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit bezogen hat,
 - eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder als Strukturanpassungsmaßnahme gefördert worden ist,
 - an einer nach dem SGB III geförderten Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat oder
 - die Voraussetzungen erfüllt, um Entgeltersatzleistungen bei beruflicher Weiterbildung oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erhalten und ohne die Leistung nicht oder nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden kann,
2. der Arbeitgeber nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt.

Der Einstellungszuschuss kann höchstens für zwei Arbeitnehmer gleichzeitig geleistet werden.

wie viel?

Der Einstellungszuschuss bei Neugründungen kann für höchstens zwölf Monate in Höhe von 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts geleistet werden.

wer?

Arbeitgeber, die vor nicht mehr als zwei Jahren eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen haben, können für die unbefristete Beschäftigung eines zuvor arbeitslosen förderungsbedürftigen Arbeitnehmers auf einem neu geschaffenen Arbeitsplatz einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten.

was?

Einstellungszuschuss bei Vertretung („Job-Rotation“)

Arbeitgeber, die einem Arbeitnehmer die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung ermöglichen und dafür einen Arbeitslosen einstellen, können einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt des Vertreters erhalten. Wird ein Arbeitsloser von einem Verleiher eingestellt, um ihn als Vertreter für einen anderen Arbeitnehmer, der sich beruflich weiterbildet, zu verleihen, kann der Entleiher einen Zuschuss für das dem Verleiher zu zahlende Entgelt erhalten.

wie viel?

Der Einstellungszuschuss wird für die Dauer der Beschäftigung des Vertreters in Höhe von mindestens 50 und höchstens 100 Prozent des berücksichtigungsfähigen (siehe unten) Arbeitsentgelts im Sinne des § 218 Abs. 3 SGB III* geleistet.

Die Dauer der Förderung für die Beschäftigung eines Vertreters bei demselben Arbeitgeber darf 12 Monate nicht überschreiten. Das Arbeitsamt soll bei der Höhe des Zuschusses die Höhe der Aufwendungen, die der Arbeitgeber für die berufliche Weiterbildung des Stammarbeitnehmers tätigt, sowie eine mögliche Minderleistung des Vertreters berücksichtigen. Im Fall des Verleihs beträgt der Zuschuss 50 Prozent des vom Entleiher an den Verleiher zu zahlenden Entgelts.

wer?

Arbeitgeber, die einem Arbeitnehmer die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung ermöglichen und dafür einen Arbeitslosen einstellen.

* Für die Zuschüsse sind berücksichtigungsfähig

1. die vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen Arbeitsentgelte oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, die für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelte und soweit sie die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht übersteigen,
2. der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Arbeitsentgelt, das einmal gezahlt wird, ist nicht berücksichtigungsfähig.

Allgemeine Hinweise:

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie dürfen nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Leistungen sind vor dem Abschluss des Arbeitsvertrages beim örtlich zuständigen Arbeitsamt zu beantragen.

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen als Folge späterer Rechtsänderungen informieren die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit.

Rechtsgrundlage:

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 217-233 in der jeweils geltenden Fassung

2. Förderung der beruflichen Weiterbildung

was?

Zuschuss zum Arbeitsentgelt für Ungelernte

Das Arbeitsamt zahlt einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt für Arbeitnehmer, die bisher keinen beruflichen Abschluss haben und diesen im Rahmen des bestehenden Arbeitsverhältnisses erwerben.

wie viel?

Zuschuss zum Arbeitsentgelt bis zur Höhe der durch die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung ausgefallenen Arbeitsleistung.

wer?

Arbeitgeber.

was?

Zuschuss zum Arbeitsentgelt für von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer

Das Arbeitsamt zahlt einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt für von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer, die im Rahmen ihres (noch) bestehenden Arbeitsverhältnisses präventiv an einer Trainingsmaßnahme, an einer Maßnahme der Eignungsfeststellung oder an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnehmen.

wie viel?

Zuschuss zum Arbeitsentgelt bis zur Höhe der durch die Teilnahme an einer Trainingsmaßnahme/Maßnahme der Eignungsfeststellung/Maßnahme der beruflichen Weiterbildung ausgefallenen Arbeitsleistung.

wer?

Arbeitgeber.

Rechtsgrundlage:

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, § 235c, § 417 Abs. 2 in der jeweils geltenden Fassung

3. Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose

was?

Beschäftigungshilfen

für die Wiedereingliederung von Arbeitnehmern, die unmittelbar vor der Einstellung ein Jahr oder länger beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet sind (Langzeitarbeitslose). Die Beschäftigungshilfe muss für die berufliche Eingliederung des Langzeitarbeitslosen erforderlich sein. Gefördert werden Beschäftigungsverhältnisse, die bis zum 31.12.2002 begonnen werden.

wie viel?

Die Beschäftigungshilfe wird für längstens zwölf Monate gewährt und beträgt

- bei Beschäftigung eines Arbeitnehmers, der drei Jahre oder länger arbeitslos war, in den ersten sechs Monaten bis zu 80 Prozent, und in den zweiten sechs Monaten bis zu 60 Prozent,
- bei Beschäftigung eines Arbeitnehmers, der zwei Jahre bis unter drei Jahre arbeitslos war, in den ersten sechs Monaten bis zu 70 Prozent und in den zweiten sechs Monaten bis zu 50 Prozent,
- bei Beschäftigung eines Arbeitnehmers, der ein Jahr bis unter zwei Jahre arbeitslos war, in den ersten sechs Monaten bis zu 60 Prozent und in den zweiten sechs Monaten bis zu 40 Prozent

des regelmäßig gezahlten tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des für die ausgeübte Tätigkeit ortsüblichen Arbeitsentgelts zu Beginn des Arbeitsverhältnisses bis zur Höhe von 75 Prozent der Bemessungsgrenze für die Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit. Arbeitsentgelt, das einmalig gezahlt wird, ist nicht berücksichtigungsfähig.

Der Zuschuss wird zu Beginn in monatlichen Festbeträgen für die Förderdauer festgelegt. Die monatlichen Festbeträge werden nur angepasst, wenn sich das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt verringert. Die Zahlung erfolgt monatlich nachträglich.

wer?

Arbeitgeber, die mit Langzeitarbeitslosen ein unbefristetes sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden begründen. In Ausnahmefällen kann auch während eines Probearbeitsverhältnisses bis zu drei Monaten eine Förderung erfolgen.

Allgemeine Hinweise:

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie dürfen nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Leistungen sind vor Abschluss des Arbeitsvertrages beim örtlich zuständigen Arbeitsamt zu beantragen.

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen als Folge späterer Rechtsänderungen informieren die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit.

Rechtsgrundlage:

Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zur Durchführung der Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose 2001-2002

4. Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen Ost für Wirtschaftsunternehmen

was?

Lohnkostenzuschüsse

für die zusätzliche Einstellung arbeitsloser Arbeitnehmer, die

- vor der Zuweisung die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erfüllt haben oder bei Arbeitslosigkeit erfüllt hätten oder die Voraussetzungen für Anschlussunterhaltsgeld oder Übergangsgeld im Anschluss an eine abgeschlossene Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erfüllen und
- ohne die Zuweisung auf absehbare Zeit nicht in Arbeit vermittelt werden können und
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei denen mindestens ein Vermittlungsergebnis vorliegt,
- langzeitarbeitslos sind oder innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Förderung mindestens sechs Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren,
- behindert sind oder
- das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Abhängig von der Betriebsgröße können bis zu zehn zusätzlich beschäftigte (Vollzeit-)Arbeitnehmer gefördert werden.

wie viel?

Der Zuschuss beträgt höchstens 691 € monatlich und wird höchstens bis zur Höhe des monatlich gezahlten Arbeitsentgelts gezahlt.

Der Lohnkostenzuschuss wird bis zu zwölf Monate, längstens jedoch bis zum 31.12.2002 gewährt.

wer?

Wirtschaftsunternehmen im gewerblichen Bereich in den neuen Bundesländern und in Berlin, wenn der Arbeitgeber in einem Zeitraum von mindestens sechs Monaten vor sowie während der Förderung den Personalstand nicht verringert und für die Arbeitnehmer während der Zuweisung eine berufliche Qualifizierung vorsieht, die die Vermittlungschancen der Arbeitnehmer im Anschluss an die Zuweisung verbessern kann.

Allgemeine Hinweise:

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie dürfen nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Leistungen sind vor Abschluss des Arbeitsvertrages beim örtlich zuständigen Arbeitsamt zu beantragen.

Weitere Informationen enthält das Merkblatt 9b „Struktur-
anpassungsmaßnahmen Ost für Wirtschaftsunternehmen
(SAM OfW)“.

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen als Folge späterer Rechtsänderungen informieren die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit.

Rechtsgrundlage:

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 415 Abs. 3, 272 ff. in der jeweils geltenden Fassung

5. Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Berufliche Rehabilitation)

was?

Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung

Arbeitgeber können für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von behinderten Menschen in Ausbildungsberufen Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung erhalten, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist.

wie viel?

Die Ausbildungszuschüsse sollen regelmäßig 60 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr erbracht werden.

wer?

Arbeitgeber.

was?

Arbeitshilfen für behinderte Menschen

wie viel?

Für eine behindertengerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen können Zuschüsse gewährt werden, soweit eine entsprechende Verpflichtung des Arbeitgebers nach dem SGB IX nicht besteht.

wer?

Arbeitgeber.

was?

Probebeschäftigung behinderter Menschen

wie viel?

Alle erforderlichen Kosten für eine befristete Probebeschäftigung bis zu einer Dauer von drei Monaten.

wer?

Arbeitgeber.

Weitere Informationen hierzu enthält das Merkblatt 12 „Berufliche Rehabilitation“.

Rechtsgrundlagen:

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX – vom 19.6.2001
Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997,
§§ 236-239 in der jeweils geltenden Fassung

6. Leistungen zur beruflichen Eingliederung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen

was?

Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen

Für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung in Ausbildungsberufen können Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung oder vergleichbaren Vergütung erbracht werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist.

wie viel?

Die Zuschüsse betragen bis zu 80 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung oder der vergleichbaren Vergütung für das letzte Ausbildungsjahr einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag; in begründeten Ausnahmefällen bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung/sonstigen Vergütung im letzten Ausbildungsjahr. Die Zuschüsse werden für die Dauer der Aus- oder Weiterbildung gewährt.

wer?

Arbeitgeber.

was?

Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen

wie viel?

- bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts für die Dauer von einem Jahr bei Übernahme von schwerbehinderten Menschen in ein Arbeitsverhältnis durch den ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung, sofern während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse erbracht wurden,

- bis zu 70 Prozent für die Dauer bis zu 36 Monaten im Regelfall (z. B. Art und Schwere der Behinderung, Langzeitarbeitslosigkeit, im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen),
- bis zu 70 Prozent für die Dauer bis zu 60 Monaten für schwerbehinderte Menschen ab vollendetem 50. Lebensjahr,
- bis zu 70 Prozent für die Dauer bis zu 96 Monaten für schwerbehinderte Menschen ab vollendetem 55. Lebensjahr.

Nach einer Förderungsdauer von zwölf Monaten wird der Eingliederungszuschuss entsprechend der zu erwartenden Zunahme der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers um mindestens zehn Prozentpunkte jährlich vermindert.

wer?

Arbeitgeber.

was?

Probefbeschäftigung schwerbehinderter Menschen

wie viel?

Alle erforderlichen Kosten für eine befristete Probefbeschäftigung bis zu einer Dauer von drei Monaten.

wer?

Arbeitgeber.

Rechtsgrundlagen:

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX – vom 19.6.2001
 Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997,
 §§ 222a, 235a und 238 in der jeweils geltenden Fassung

7. Kurzarbeitergeld

was?

wie viel?

wer?

Kurzarbeitergeld

wird Arbeitnehmern gewährt.

Vom Arbeitgeber ist die Anzeige über Arbeitsausfall zu erstatten, der Antrag auf Kurzarbeitergeld zu stellen und der Nachweis der Voraussetzungen zu erbringen.

Näheres siehe Seite 26 und im Merkblatt 8a „Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen“.

Rechtsgrundlage:

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 169-182, 320, 323, 327 in der jeweils geltenden Fassung

8. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz

was?

Die Bundesanstalt für Arbeit erstattet Arbeitgebern auf Antrag die Mindestaufwendungen, die ihnen durch Zahlung eines Aufstockungsbetrages zum Entgelt des altersteilzeitarbeitenden Arbeitnehmers und durch Entrichtung von zusätzlichen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung für diesen Arbeitnehmer entstanden sind. Die Zahlung des Aufstockungsbetrages und die Entrichtung von zusätzlichen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Arbeitnehmer erfolgt aufgrund arbeitsrechtlicher Vereinbarung in der Regel durch den Arbeitgeber.

wie viel?

Die Bundesanstalt erstattet dem Arbeitgeber die Aufwendungen, die ihm entstehen durch

- die Aufstockung des Arbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit (Teilzeitarbeitsentgelt) in Höhe von 20 Prozent bzw. bis zur Höhe des Mindestbetrages (70 Prozent des pauschalierten bisherigen Nettoarbeitsentgelts) und
- die Aufstockung der Beiträge zur Rentenversicherung in Höhe des Beitrages, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 Prozent des bisherigen Arbeitsentgelts und dem Teilzeitarbeitsentgelt entfällt.

wer?

Arbeitgeber, die

1. aufgrund einer Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer, eines Tarifvertrages oder einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder einer Betriebsvereinbarung die Arbeitszeit der von der Regelung begünstigten Arbeitnehmer auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit reduzieren und zu dem verminderten Entgelt den Aufstockungsbetrag sowie zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge für den älteren Arbeitnehmer zahlen sowie
- 2a) auf dem aus Anlass der Altersteilzeitarbeit freigemachten oder durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz einen vorher beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer oder einen Arbeitnehmer nach Abschluss der Ausbildung (Ausgebildeter) versicherungspflichtig im Sinne des SGB III beschäftigen oder

2b) unter die Kleinunternehmenregelung fallen (= Beschäftigung von nicht mehr als 50 Arbeitnehmern ausschließlich der Auszubildenden und schwerbehinderten Menschen) und einen beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer, einen Ausgebildeten oder einen Auszubildenden versicherungspflichtig im Sinne des SGB III beschäftigen. Eine Beschäftigung auf dem freigemachten (Teil-)Arbeitsplatz ist nicht erforderlich.

Die Zahlung erfolgt für die Dauer der Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes, im übrigen grundsätzlich bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem der Arbeitnehmer die Altersteilzeit beendet oder das 65. Lebensjahr vollendet, längstens bis zu dem Zeitpunkt, von dem ab der ältere Arbeitnehmer eine der nachfolgenden Leistungen, wie z. B.

- eine geminderte Rente wegen Alters, eine Knappschaffsausgleichsleistung, ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art oder
- vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens

bezieht oder eine ungeminderte Rente wegen Alters (nach Erreichen des für den Versicherten maßgebenden Rentenalters) beanspruchen kann.

3. Begünstigt sind Arbeitnehmer, die

- das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- in einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (jedoch mindestens so, dass der Arbeitnehmer noch mehr als geringfügig beschäftigt wird) vermindern,
- innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem SGB III gestanden haben.

Weitere Informationen enthält das Merkblatt 14b „Gleitender Übergang in den Ruhestand – Hinweise für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber“.

Rechtsgrundlage:

Altersteilzeitgesetz vom 23.7.1996, § 4

C. Leistungen an Träger

1. Förderung der Berufsausbildung

was?

Ausbildungsbegleitende Hilfen

zur Unterstützung der betrieblichen Berufsausbildung von lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Auszubildenden, wenn nur so mit einem Ausbildungserfolg gerechnet werden kann und die Maßnahmen über betriebs- und ausbildungsübliche Inhalte hinausgehen. Sie umfassen Stützunterricht zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten und zur Förderung des Erlernens von Fachpraxis und Fachtheorie sowie sozialpädagogische Begleitung zur Sicherung des Ausbildungserfolges.

wie viel?

Erforderliche Maßnahmekosten sowie Zuschuss zur Ausbildungsvergütung, wenn die Maßnahme während der üblichen Arbeitszeit durchgeführt wird.

wer?

Arbeitgeber oder Maßnahmeträger.

was?

Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung

zur Förderung der Berufsausbildung von lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Auszubildenden, denen nach der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (siehe oben) nicht vermittelt werden kann. Bei diesen Maßnahmen sind Berufsausbildung, Stützunterricht und sozialpädagogische Begleitung aufeinander abgestimmte Bestandteile. Nach dem ersten Jahr der Berufsausbildung ist der Übergang in eine betriebliche Ausbildungsstelle anzustreben.

wie viel?

Erforderliche Maßnahmekosten und Zuschuss zur Ausbildungsvergütung.

wer?

Maßnahmeträger.

was?

Übergangshilfen

außerhalb einer betrieblichen oder außerbetrieblichen Einrichtung zur Fortsetzung ausbildungsbegleitender Hilfen (siehe Seite 54) nach Abbruch einer Ausbildung in einem Betrieb oder in einer außerbetrieblichen Einrichtung bis zur Aufnahme einer weiteren Ausbildung oder nach erfolgreicher Beendigung einer Ausbildung zur Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses.

wie viel?

Erforderliche Maßnahmekosten bis zur Dauer von sechs Monaten.

wer?

Maßnahmeträger.

Rechtsgrundlage:

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 235, 240-246

2. Förderung von Einrichtungen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder zur beruflichen Rehabilitation

was?

Zuwendungen können gewährt werden für den Aufbau, die Erweiterung und die Ausstattung von Einrichtungen, wenn dies für andere Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erforderlich ist.

wie viel?

- Für Einrichtungen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung bis zu 50 Prozent der Gesamtkosten.
- Für Einrichtungen zur beruflichen Eingliederung behinderter Menschen unter Berücksichtigung von Bundes- und Ländermitteln bis zur Höhe des Belegungsanteils der Einrichtung durch die Bundesanstalt für Arbeit.
- Für Werkstätten für behinderte Menschen bis zu zehn Prozent der Gesamtkosten.

wer?

- Einrichtungen, die förderungsfähige Maßnahmen nach §§ 61, 86 und 241 SGB III durchführen,
- Berufsbildungs-, Berufsförderungswerke und sonstige Einrichtungen, die auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichtete förderungsfähige Maßnahmen durchführen,
- Werkstätten für behinderte Menschen, die nach § 57 des Schwerbehindertengesetzes anerkannt sind.

Rechtsgrundlage:

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 248 ff. in der jeweils geltenden Fassung

3. Förderung von Jugendwohnheimen

was?

Zuwendungen für die Errichtung und Erweiterung von Jugendwohnheimen,

soweit dies erforderlich ist, um Berufsanwärtern Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie berufliche Bildungsmaßnahmen zugänglich zu machen oder der Wirtschaft zuzuführen.

wie viel?

Bis zu 50 Prozent der Gesamtkosten für den einzelnen Heimplatz.

wer?

Als Träger von Wohnheimen, die von der Bundesanstalt für Arbeit gefördert werden, kommen insbesondere in Betracht: Juristische Personen des öffentlichen Rechts, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützige Vereinigungen, Betriebe.

Rechtsgrundlage:

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, § 252 in der jeweils geltenden Fassung

4. Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen

was?

Zuschüsse zu beschäftigungsfördernden Sozialplänen

Gefördert werden kann die Teilnahme an Maßnahmen, die nach Art, Umfang und Inhalt arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig sind. Die Maßnahmen müssen nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit geplant worden sein.

Insbesondere kann die Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die

- der Feststellung der Leistungsfähigkeit, der Arbeitsmarktchancen und des Qualifizierungsbedarfs der Arbeitnehmer dienen,
- eine bereits begonnene Berufsausbildung erfolgreich abschließen,
- der beruflichen Weiterbildung dienen,
- die Aufnahme einer Beschäftigung unterstützen,
- auf die Gründung und Begleitung einer selbstständigen Existenz vorbereiten.

Der Unternehmer hat sich in angemessenem Umfang an der Finanzierung der Maßnahmen zu beteiligen.

Die Förderung von Eingliederungsmaßnahmen mit Zuschüssen zu Sozialplanmaßnahmen ist sowohl für Maßnahmekosten als auch für Leistungen zum Lebensunterhalt möglich.

Über die Einzelheiten informiert Sie das zuständige Landesarbeitsamt.

wie viel?

Als Zuschuss kann ein Betrag geleistet werden, der in angemessenem Verhältnis zu den durch die Maßnahme entstehenden Gesamtkosten und zur Dauer der Maßnahme steht. Für die Durchführung der Maßnahme wird höchstens der Betrag gewährt, der sich errechnet aus der Vervielfachung der Zahl der Teilnehmer zu Beginn der Maßnahme mit den durchschnittlichen jährlichen Zuwendungen an Arbeitslosengeld je Empfänger von Arbeitslosengeld im Kalenderjahr, in dem die Maßnahme beginnt.

Über die Förderhöhe informiert das zuständige Landesarbeitsamt.

wer?

Der Zuschuss wird gewährt für Arbeitnehmer,

- die infolge geplanter Betriebsänderungen von Arbeitslosigkeit bedroht sind,
- für die vom Betrieb erfolglos ein Interessenausgleich versucht wurde,
- für die Leistungen der Arbeitsverwaltung im Rahmen der aktiven Arbeitsförderung zu erbringen wären und
- für die ein Sozialplan vereinbart wurde.

Allgemeine Hinweise:

Mit dem neuen Instrument der Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen sollen Sozialpläne beschäftigungswirksam genutzt und Maßnahmen in einem Sozialplan, die der Eingliederung von Arbeitnehmern dienen, finanziell unterstützt werden. Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Rechtsgrundlage:

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 254 ff. in der jeweils geltenden Fassung

5. Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

was?

Lohnkostenzuschüsse/Darlehen

für die Beschäftigung von zugewiesenen Arbeitnehmern in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, wenn

- in den Maßnahmen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten durchgeführt werden und
- die Träger oder durchführenden Unternehmen Arbeitsverhältnisse mit vom Arbeitsamt zugewiesenen förderungsbedürftigen Arbeitnehmern begründen, die durch die Arbeit beruflich stabilisiert oder qualifiziert und deren Eingliederungsaussichten dadurch verbessert werden können.

Die Arbeiten brauchen nicht zusätzlich zu sein, wenn sie an Wirtschaftsunternehmen vergeben werden, der Träger die Mittel der Förderung bei der Auftragsvergabe zusätzlich zu den sonst eingesetzten Mittel verwendet und der Verwaltungsausschuss der Maßnahme zustimmt.

Maßnahmen in Eigenregie des Trägers sind nur förderungsfähig, wenn sie Qualifizierungs- oder Praktikumsanteile von mindestens 20 Prozent der Zuweisungsdauer der geförderten Arbeitnehmer enthalten.

Arbeitnehmer sind förderungsbedürftig, wenn sie arbeitslos sind und allein durch eine Förderung in einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme eine Beschäftigung aufnehmen können. Ferner müssen die Arbeitnehmer die Voraussetzungen erfüllen, um Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, bei beruflicher Weiterbildung oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erhalten; von der Erfüllung dieser Voraussetzungen kann in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen abgesehen werden.

wie viel?

Bei der Förderung hat der Träger eine Wahlmöglichkeit zwischen einem Zuschuss zum berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt und einer pauschalierten Förderung.

1. Zuschuss zum berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt

In der Regel 30 Prozent bis 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts als Zuschuss. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch ein höherer Zuschuss möglich. Das Arbeitsentgelt ist berücksichtigungsfähig, soweit es 80 Prozent des bis zu einer Obergrenze (150 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV) maßgeblichen Arbeitsentgelts für eine gleiche oder vergleichbare ungeforderte Tätigkeit, höchstens jedoch 80 Prozent des tariflichen Arbeitsentgelts, nicht übersteigt. Bei Einstiegstarifen für Langzeitarbeitslose oder besonders niedrigen Arbeitsentgelten gelten abweichende Regelungen.

Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt sind auch die hierauf entfallenden pauschalierten Beitragsanteile des Arbeitgebers zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung sowie die pauschalierten Beiträge des Arbeitgebers, die er im Rahmen eines Ausgleichsystems für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle, für die Zahlung von Urlaubsentgelt und für Aufwendungen bei Mutterschaft zu leisten hat.

2. Pauschalierte Förderung

Die Zuschüsse können auch in pauschalierter Form erbracht werden. Auf Verlangen des Trägers hat das Arbeitsamt die Zuschüsse in pauschalierter Form zu erbringen. Die Höhe bemisst sich nach der Art der Tätigkeit des geförderten Arbeitnehmers in der Maßnahme. Der Zuschuss beträgt bei Tätigkeiten, für die in der Regel erforderlich ist

keine Ausbildung	höchstens 900 €
eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf	höchstens 1100 €
eine Aufstiegsfortbildung	höchstens 1200 €
eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung monatlich.	höchstens 1300 €

Das Arbeitsamt kann den pauschalierten Zuschuss zum Ausgleich regionaler und in der Tätigkeit liegender Besonderheiten um bis zu zehn Prozent erhöhen.

3. Verstärkte Förderung

Eine verstärkte Förderung mit zusätzlichen Zuschüssen und Darlehen ist beim Zuschuss zum berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt und der pauschalierten Förderung in bestimmten Fällen möglich.

wer?

Natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die Maßnahmen der Arbeitsförderung selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. Maßnahmen im gewerblichen Bereich müssen an ein Wirtschaftsunternehmen vergeben werden; in Ausnahmefällen kann die Maßnahme auch in eigener Regie des Trägers durchgeführt werden.

Allgemeine Hinweise:

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie dürfen nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Leistungen sind vor Beginn der Maßnahme beim örtlich zuständigen Arbeitsamt zu beantragen.

Weitere Informationen enthält das Merkblatt 9a „Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen/Strukturanpassungsmaßnahmen“.

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen als Folge späterer Rechtsänderungen informieren die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit.

Rechtsgrundlagen:

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 260-271, 416 in der jeweils geltenden Fassung;
Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit über die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen vom 23.10.1997 in der jeweils geltenden Fassung

6. Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen

was?

Lohnkostenzuschüsse

wenn die Träger oder durchführenden Unternehmen Arbeitsverhältnisse mit vom Arbeitsamt zugewiesenen förderungsbedürftigen Arbeitnehmern begründen und

- die Durchführung der Maßnahme dazu beiträgt, neue Arbeitsplätze zu schaffen oder
- dies zum Ausgleich von Arbeitsplatzverlusten erforderlich ist, die infolge von Personalanpassungsmaßnahmen in einem erheblichen Umfang entstanden sind oder entstehen und sich auf dem örtlichen Arbeitsmarkt erheblich nachteilig auswirken.

Arbeitnehmer sind förderungsbedürftig, wenn sie zuvor

- arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind und allein durch eine Förderung in einer Strukturanpassungs- oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahme eine Beschäftigung aufnehmen können und
- die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erfüllt haben oder bei Arbeitslosigkeit erfüllt hätten oder die Voraussetzungen für Anschlussunterhaltsgeld oder Übergangsgeld im Anschluss an eine abgeschlossene Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erfüllen.

Förderungsfähig sind Maßnahmen zur

- Erhaltung und Verbesserung der Umwelt,
- Verbesserung des Angebots bei den sozialen Diensten und in der Jugendhilfe,
- Erhöhung des Angebots im Breitensport und der freien Kulturarbeit,
- Vorbereitung der Denkmalpflege,
- Verbesserung der touristischen Infrastruktur

und ausschließlich bei Vergabe an ein Wirtschaftsunternehmen Maßnahmen zur

- Durchführung der Denkmalpflege,
- Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Erneuerung,
- Vorbereitung und Durchführung des städtebaulichen Denkmalschutzes,
- Verbesserung des Wohnumfeldes und
- Verbesserung der Infrastruktur.

wie viel?

Der Zuschuss wird höchstens in Höhe von 1.075 € monatlich für jeden zugewiesenen Arbeitnehmer erbracht.

Der Lohnkostenzuschuss wird in der Regel bis zu 36 Monate gewährt.

Die Förderung kann bis zu 60 Monate dauern, wenn zu Beginn der Maßnahme überwiegend ältere Arbeitnehmer zugewiesen sind, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Restfinanzierung dieser Maßnahmen können unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse bis zur Höhe von 200 € je Fördermonat und geförderten Arbeitnehmer ab Vollendung des 55. Lebensjahres erbracht werden.

Zuschüsse für Strukturanpassungsmaßnahmen werden längstens bis zum 31.12.2008 gewährt.

wer?

Natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die Maßnahmen der Strukturanpassung selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. Maßnahmen im gewerblichen Bereich müssen an ein Wirtschaftsunternehmen vergeben werden; in Ausnahmefällen kann die Maßnahme auch in eigener Regie des Trägers durchgeführt werden.

Allgemeine Hinweise:

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie dürfen nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Leistungen sind vor Beginn der Maßnahme beim örtlich zuständigen Arbeitsamt zu beantragen.

Weitere Informationen enthält das Merkblatt 9a „Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen/Strukturanpassungsmaßnahmen“.

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen als Folge späterer Rechtsänderungen informieren die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit.

Rechtsgrundlage:

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, §§ 272-279 in der jeweils geltenden Fassung

7. Förderung von Beschäftigung schaffenden Infrastrukturmaßnahmen

was?

Zuschüsse zu den Kosten von Arbeiten zur Verbesserung der Infrastruktur

können öffentlich-rechtliche Träger erhalten, wenn

- der Träger mit der Durchführung der Arbeiten ein Wirtschaftsunternehmen beauftragt, das sich verpflichtet, für eine zwischen dem Arbeitsamt und dem Träger festgelegte Zeit eine bestimmte Zahl von Arbeitslosen zu beschäftigen, die vom Arbeitsamt zugewiesen werden,
- die Arbeitslosen die Voraussetzungen für Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, bei beruflicher Weiterbildung oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erfüllen,
- das Wirtschaftsunternehmen die Arbeitnehmer weit überwiegend bei der Erledigung der geförderten Arbeiten einsetzt,
- der Anteil der zugewiesenen Arbeitslosen 35 Prozent der voraussichtlich beschäftigten Arbeitnehmer nicht übersteigt,
- der Träger die Mittel der Förderung bei der Auftragsvergabe zusätzlich zu den sonst eingesetzten Mitteln verwendet und
- der Verwaltungsausschuss der Förderung zustimmt.

wie viel?

Die Förderung bemisst sich nach den voraussichtlichen Gesamtkosten der Arbeiten. In der Regel ist die Förderhöhe auf maximal 25 Prozent der voraussichtlichen Gesamtkosten begrenzt. Die Förderhöhe muss in einem angemessenen Verhältnis zu den zugewiesenen Arbeitnehmern stehen.

Die Förderung ist bis zum 31. Dezember 2007 befristet.

wer?

Öffentlich-rechtliche Träger, z. B. Gebietskörperschaften (etwa Städte, Landkreise und Gemeinden) sowie Anstalten des öffentlichen Rechts.

Allgemeine Hinweise:

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie dürfen nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Leistungen sind grundsätzlich vor Beginn der Ausschreibung der Infrastrukturarbeiten beim örtlich zuständigen Arbeitsamt zu beantragen.

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen als Folge späterer Rechtsänderungen informieren die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit.

Rechtsgrundlage:

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – vom 24.3.1997, § 279a in der jeweils geltenden Fassung

D. Adressen von Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit

E-Mail-Adressen:

Alle Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit sind über E-Mail erreichbar.

Die **E-Mail-Adresse der Arbeitsämter** setzt sich aus dem Ortsnamen und anschließendem „@arbeitsamt.de“ zusammen (z. B.: koeln@arbeitsamt.de, nuernberg@arbeitsamt.de, hamburg@arbeitsamt.de).

Die **E-Mail-Adresse der Landesarbeitsämter** setzt sich aus deren Namen und anschließendem „@arbeitsamt.de“ zusammen (z. B.: bayern@arbeitsamt.de, nord@arbeitsamt.de).

Die **E-Mail-Adressen der besonderen Dienststellen** sind im Adressenverzeichnis jeweils mit angegeben.

Die Groß-/Kleinschreibung spielt bei E-Mail-Adressen keine Rolle; ä, ö, ü sind ae, oe, ue zu schreiben.

Sie finden die E-Mail-Adressen auch im Internet unter <http://www.arbeitsamt.de/hst/dienststellen/index.html>

Bundesanstalt für Arbeit (Hauptstelle)	68
Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung	68
Zentralstelle für Arbeitsvermittlung	68
Landesarbeitsämter und Arbeitsämter	69
Hochschulteams	79
Fachvermittlung für Künstler (Künstlerdienste)	82
Sonderdienst für Komparsen	82
Fachvermittlung für Hotel- und Gaststättenpersonal	83
Fachvermittlung für landwirtschaftliche Fachkräfte	83
Fachvermittlung für Binnenschiffer	84
Fachvermittlung für Seeleute	84
Zentrale Fachvermittlung für Berufe des Reit- und Fahrwesens und der Pferdezucht	85
Zentrale Fachvermittlung für Kneipp-Bademeister und Masseure	85
JOB-Vermittlung	86
JOB-Vermittlung Großmarkt	94
JOB-Vermittlung Hafen	94
JOB-Vermittlung Messe	95
JOB-Vermittlung Studenten	96
Berufsinformationszentren	99

Bundesanstalt für Arbeit (BA), Hauptstelle

90478 **Nürnberg**, Regensburger Str. 104,
Tel. (0911) 179-0, Fax -2123,
Hauptstelle@arbeitsamt.de

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)

der Bundesanstalt für Arbeit
90478 **Nürnberg**, Regensburger Str. 104,
Tel. (0911) 179-0, Fax -3258,
iab@iab.de

Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV)

53123 **Bonn**, Villemombler Str. 76,
Tel. (0228) 713-0, Fax -1111,
Bonn-ZAV@arbeitsamt.de

- Büro Führungskräfte der Wirtschaft (BFW)
Tel. (0228) 713-1346, Fax -1211
bonn-zav.bfw@arbeitsamt.de
- Managementvermittlung,
Tel. (0228) 713-1286, Fax -1188
Bonn-zav.mvn@arbeitsamt.de
- Internationale Arbeitsvermittlung mit Büro Führungskräfte
zu Internationalen Organisationen (BFIO)
Tel. (0228) 713-1313, Fax -1035
bonn-zav.auslandsinfo@arbeitsamt.de
- Zentrale und Internationale Management- und Fachvermittlung für Hotel- und Gaststättenpersonal (ZIHOGA)
Tel. (0228) 713-1025, Fax -1122
bonn-zav.zihoga@arbeitsamt.de
- Zentrale Bühnen-, Fernseh- und Filmvermittlung (ZBF)
Tel. (0228) 713-1392, Fax -1349
bonn-zav.zbf@arbeitsamt.de

• **Dependancen der Managementvermittlung und des BFW in Berlin**

10719 **Berlin**, Kurfürstendamm 206,
Tel. (030) 885906-0, Fax -49
zav-dependance-berlin@t-online.de

• **Agenturen der ZBF in:**

12099 **Berlin**, Ordensmeisterstr. 15,
Tel. (030) 75760-0, Fax -249

22045 **Hamburg** (Film und Fernsehen), Jenfelder Allee 80,
Haus P, Tel. (040) 668854-00/-01, Fax -08

20099 **Hamburg** (Sprech- und Musiktheater), Kreuzweg 7,
Tel. (040) 284015-0, Fax -99

04159 **Leipzig**, Georg-Schumann-Str. 173,
Tel. (0341) 58088-0, Fax -50

80802 **München**, Leopoldstr. 19,
Tel. (089) 381707-0, Fax -38

Landesarbeitsamt Nord

(zuständig für Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern,
Schleswig-Holstein)

24106 **Kiel**, Projensdorfer Str. 82,
Tel. (0431) 3395-0, Fax -262

Arbeitsämter:

- 23843 **Bad Oldesloe**, Berliner Ring 8-10,
Tel. (04531) 167-0, Fax -499
- 25335 **Elmshorn**, Bauerweg 23,
Tel. (04121) 480-0, Fax -500
- 24939 **Flensburg**, Waldstr. 2,
Tel. (0461) 819-0, Fax -345
- 20097 **Hamburg**, Kurt-Schumacher-Allee 16,
Tel. (040) 2485-0, Fax -2503
- 22769 Hamburg-Altona, Kieler Str. 39,
Tel. (040) 38014-0, Fax -461
- 21031 Hamburg-Bergedorf, Johann-Meyer-Str. 55,
Tel. (040) 72576-0, Fax -103
- 20259 Hamburg-Elmsbüttel, Eppendorfer Weg 24,
Tel. (040) 43199-0, Fax -433/434
- 21073 Hamburg-Harburg, Harburger Ring 35,
Tel. (040) 76744-0, Fax -850
- 22415 Hamburg-Nord, Langenhorner Chaussee 92-94,
Tel. (040) 53207-0, Fax -444
- 22089 Hamburg-Wandsbek, Wandsbeker Chaussee 220
und Pappelallee 30, Tel. (040) 20202-0, Fax -464
- 25746 **Heide**, Rungholtstr. 1,
Tel. (0481) 98-0, Fax -275
- 24143 **Kiel**, Adolf-Westphal-Str. 2,
Tel. (0431) 709-0, Fax -1561
- 23560 **Lübeck**, Hans-Böckler-Str. 1,
Tel. (0451) 588-0, Fax -500
- 17034 **Neubrandenburg**, Passage 2,
Tel. (0395) 462-0, Fax -2950
- 24534 **Neumünster**, Wittorfer Str. 22-26,
Tel. (04321) 943-0, Fax -476
- 18057 **Rostock**, Kopernikusstr. 1a,
Tel. (0381) 804-0, Fax -4009
- 19057 **Schwerin**, Am Margarethenhof 12-14,
Tel. (0385) 450-0, Fax -6000
- 18437 **Stralsund**, Carl-Heydemann-Ring 67,
Tel. (03831) 259-0, Fax -203

Landesarbeitsamt Niedersachsen-Bremen

30173 **Hannover**, Altenbekener Damm 82,
Tel. (0511) 9885-0, Fax -360

Arbeitsämter:

- 38118 **Braunschweig**, Cyriaksring 10,
Tel. (0531) 207-0, Fax -1850
- 28195 **Bremen**, Doventorsteinweg 48-52,
Tel. (0421) 178-0, Fax -2450
- 27570 **Bremerhaven**, Grimsbystr. 1,
Tel. (0471) 9449-0, Fax -449
- 29223 **Celle**, Georg-Wilhelm-Str. 14,
Tel. (05141) 961-0, Fax -713
- 26723 **Emden**, Schlesierstr. 10-12,
Tel. (04921) 808-0, Fax -200
- 37081 **Göttingen**, Bahnhofsallee 5,
Tel. (0551) 520-0, Fax -550
- 38642 **Goslar**, Robert-Koch-Str. 11,
Tel. (05321) 557-0, Fax -434
- 31785 **Hamel**, Süntelstr. 6,
Tel. (05151) 909-0, Fax -254
- 30169 **Hannover**, Brühlstr. 4,
Tel. (0511) 919-0, Fax -1702
- 38350 **Helmstedt**, Magdeburger Tor 18,
Tel. (05351) 522-0, Fax -176
- 31134 **Hildesheim**, Am Marienfriedhof 3,
Tel. (05121) 969-0, Fax -360
- 26789 **Leer**, Jahnstr. 6,
Tel. (0491) 9270-0, Fax -800
- 21335 **Lüneburg**, An den Reeperbahnen 2,
Tel. (04131) 745-0, Fax -342
- 31582 **Nienburg**, Verdener Str. 21,
Tel. (05021) 907-0, Fax -5009
- 48527 **Nordhorn**, Stadtring 9-15,
Tel. (05921) 870-0, Fax -350
- 26122 **Oldenburg**, Stau 70,
Tel. (0441) 228-0, Fax -1109
- 49080 **Osnabrück**, Johannistorwall 56,
Tel. (0541) 980-0, Fax -765
- 21680 **Stade**, Wiesenstr. 10,
Tel. (04141) 926-0, Fax -136
- 29525 **Uelzen**, Lüneburger Str. 72,
Tel. (0581) 939-0, Fax -721
- 49377 **Vechta**, Neuer Markt 30,
Tel. (04441) 946-0, Fax -120
- 27283 **Verden**, Lindhooper Str. 9,
Tel. (04231) 809-0, Fax -232
- 26382 **Wilhelmshaven**, Schillerstr. 43-49,
Tel. (04421) 298-0, Fax -377

Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen

40474 **Düsseldorf**, Josef-Gockeln-Str. 7,
Tel. (0211) 4306-0, Fax -377

Arbeitsämter:

- 52072 **Aachen**, Roermonder Str. 51,
Tel. (0241) 897-0, Fax -1589
- 59229 **Ahlen**, Bismarckstr. 10,
Tel. (02382) 959-0, Fax -470
- 51465 **Bergisch Gladbach**, Bensberger Str. 85,
Tel. (02202) 9333-0, Fax -635
- 33602 **Bielefeld**, Werner-Bock-Str. 8,
Tel. (0521) 587-0, Fax -1999
- 44789 **Bochum**, Universitätsstr. 66,
Tel. (0234) 305-0, Fax -1349
- 53123 **Bonn**, Villemombler Str. 101,
Tel. (0228) 924-0, Fax -1437
- 50321 **Brühl**, Wilhelm-Kamm-Str. 1,
Tel. (02232) 9461-0, Fax -240
- 48653 **Coesfeld**, Holtwicker Str. 1,
Tel. (02541) 919-0, Fax -254
- 32758 **Detmold**, Wittekindstr. 2,
Tel. (05231) 610-0, Fax -999
- 44147 **Dortmund**, Steinstr. 39,
Tel. (0231) 842-0, Fax -1620
- 52351 **Düren**, Moltkestr. 49,
Tel. (02421) 124-0, Fax -288
- 40237 **Düsseldorf**, Grafenberger Allee 300,
Tel. (0211) 692-0, Fax -1610
- 47058 **Duisburg**, Wintgensstr. 29-33,
Tel. (0203) 302-0, Fax -351
- 45127 **Essen**, Berliner Platz 10,
Tel. (0201) 181-0, Fax -4444
- 45879 **Gelsenkirchen**, Vattmannstr. 12,
Tel. (0209) 164-0, Fax -463
- 58095 **Hagen**, Körnerstr. 98-100,
Tel. (02331) 202-0, Fax -545
- 59065 **Hamm**, Bismarckstr. 2,
Tel. (02381) 910-0, Fax -2626
- 32049 **Herford**, Hansastr. 33,
Tel. (05221) 985-0, Fax -591
- 58636 **Iserlohn**, Friedrichstr. 59-61,
Tel. (02371) 905-0, Fax -397
- 50939 **Köln**, Luxemburger Str. 121,
Tel. (0221) 9429-0, Fax -4123
- 47799 **Krefeld**, Philadelphiastr. 2,
Tel. (02151) 92-0, Fax -2400
- 59872 **Meschede**, Brückenstr. 10,
Tel. (0291) 204-0, Fax -669
- 41065 **Mönchengladbach**, Lürriper Str. 78-80,

- Tel. (02161) 404-0, Fax -1015
 48155 **Münster**, Wolbecker Str. 45-47,
 Tel. (0251) 698-0, Fax -300
 46045 **Oberhausen**, Mülheimer Str. 36,
 Tel. (0208) 8506-0, Fax -870
 33102 **Paderborn**, Bahnhofstr. 26,
 Tel. (05251) 120-0, Fax -666
 45657 **Recklinghausen**, Görresstr. 15,
 Tel. (02361) 40-0, Fax -2900
 48431 **Rheine**, Dutumer Str. 5,
 Tel. (05971) 930-0, Fax -900
 57072 **Siegen**, Emilienstr. 45,
 Tel. (0271) 2301-0, Fax -448
 59494 **Soest**, Heinsbergplatz 6 (Haus I: Verwaltung),
 Tel. (02921) 106-0, Fax -666
 59494 **Soest**, Paradieser Weg 2 (Haus II: Arbeitsvermittlung/
 Arbeitsberatung, Berufsberatung, Leistungsabteilung,
 Familienkasse), Tel. (02921) 106-0, Fax -399
 42699 **Solingen**, Kamper Str. 35,
 Tel. (0212) 2355-0, Fax -481
 46483 **Wesel**, Reeser Landstr. 61,
 Tel. (0281) 9620-0, Fax -444
 42285 **Wuppertal**, Hünefeldstr. 3-17,
 Tel. (0202) 2828-0, Fax -446

Landesarbeitsamt Hessen

- 60528 **Frankfurt a.M.**, Saonestr. 2-4,
 Tel. (069) 6670-0, Fax -459

Arbeitsämter:

- 36251 **Bad Hersfeld**, Vitalisstr. 1,
 Tel. (06621) 209-0, Fax -273
 64295 **Darmstadt**, Groß-Gerauer Weg 7,
 Tel. (06151) 304-0, Fax -666
 60311 **Frankfurt a.M.**, Fischerfeldstr. 10-12 und 13,
 Tel. (069) 2171-0, Fax -2430
 36037 **Fulda**, Rangstr. 4,
 Tel. (0661) 17-0, Fax -303
 35390 **Gießen**, Nordanlage 60,
 Tel. (0641) 9393-0, Fax -448
 63450 **Hanau**, Am Hauptbahnhof 1,
 Tel. (06181) 672-0, Fax -653
 34117 **Kassel**, Grüner Weg 46,
 Tel. (0561) 701-0, Fax -2910
 34497 **Korbach**, Louis-Peter-Str. 49-51,
 Tel. (05631) 957-0, Fax -500
 65549 **Limburg**, Ste.-Foy-Str. 23,
 Tel. (06431) 209-0, Fax -910
 35039 **Marburg**, Afföllerstr. 25,
 Tel. (06421) 605-0, Fax -399

- 63067 **Offenbach**, Domstr. 68-72,
Tel. (069) 82997-0, Fax -291,
35576 **Wetzlar**, Sophienstr. 19,
Tel. (06441) 909-0, Fax -106
65197 **Wiesbaden**, Klarenthaler Str. 34,
Tel. (0611) 9494-0, Fax -481

Landesarbeitsamt Rheinland-Pfalz – Saarland

- 66121 **Saarbrücken**, Eschberger Weg 68,
Tel. (0681) 849-0, Fax -180

Arbeitsämter:

- 55543 **Bad Kreuznach**, Bosenheimer Str. 16,
Tel. (0671) 850-0, Fax -485
67655 **Kaiserslautern**, Augustastr. 6,
Tel. (0631) 3641-0, Fax -535
56073 **Koblenz**, Rudolf-Virchow-Str. 3-5,
Tel. (0261) 405-0, Fax -873
76829 **Landau**, Johannes-Kopp-Str. 2,
Tel. (06341) 958-0, Fax -466
67059 **Ludwigshafen**, Berliner Str. 23a,
Tel. (0621) 5993-0, Fax -444
55131 **Mainz**, Untere Zahlbacher Str. 27,
Tel. (06131) 248-0, Fax -248
56727 **Mayen**, Katzenberger Weg 31-33,
Tel. (02651) 950-0, Fax -597
56410 **Montabaur**, Tonnerrestr. 1,
Tel. (02602) 123-0, Fax -201
66538 **Neunkirchen**, Ringstr. 1,
Tel. (06821) 204-0, Fax -343
56564 **Neuwied**, Julius-Remy-Str. 4,
Tel. (02631) 891-0, Fax -365
66954 **Pirmasens**, Schachenstr. 70,
Tel. (06331) 530-0, Fax -100
66111 **Saarbrücken**, Hafenstr. 18,
Tel. (0681) 944-0, Fax -5000
66740 **Saarlouis**, Ludwigstr. 10,
Tel. (06831) 448-0, Fax -399
54292 **Trier**, Dasbachstr. 9,
Tel. (0651) 205-0, Fax -3040

Landesarbeitsamt Baden-Württemberg

- 70174 **Stuttgart**, Hölderlinstr. 36,
Tel. (0711) 941-0, Fax -1640

Arbeitsämter:

- 73430 **Aalen**, Julius-Bausch-Str. 12,
Tel. (07361) 575-0, Fax -545
72336 **Balingen**, Stingstr. 17,
Tel. (07433) 951-0, Fax -252

- 79106 **Freiburg**, Lehener Str. 77,
Tel. (0761) 2710-0, Fax -499
- 73033 **Göppingen**, Mörikestr. 15,
Tel. (07161) 9770-0, Fax -606
- 69115 **Heidelberg**, Kaiserstr. 69-71,
Tel. (06221) 524-0, Fax -739
- 74074 **Heilbronn**, Rosenbergstr. 50,
Tel. (07131) 969-0, Fax -448
- 76135 **Karlsruhe**, Brauerstr. 10,
Tel. (0721) 823-0, Fax -2000
- 78467 **Konstanz**, Stromeyersdorfstr. 1,
Tel. (07531) 585-0, Fax -529
- 79539 **Lörrach**, Brombacher Str. 2,
Tel. (07621) 178-0, Fax -324
- 71638 **Ludwigsburg**, Stuttgarter Str. 53/55,
Tel. (07141) 137-0, Fax -550
- 68161 **Mannheim**, M 3a,
Tel. (0621) 165-0, Fax -530
- 72202 **Nagold**, Bahnhofstr. 37,
Tel. (07452) 829-0, Fax -699
- 77654 **Offenburg**, Weingartenstr. 3,
Tel. (0781) 9393-0, Fax -223
- 75172 **Pforzheim**, Luisenstr. 32,
Tel. (07231) 304-0, Fax -339
- 76437 **Rastatt**, Karlstr. 18,
Tel. (07222) 930-0, Fax -295
- 88212 **Ravensburg**, Schützenstr. 69,
Tel. (0751) 805-0, Fax -370
- 72764 **Reutlingen**, Albstr. 83,
Tel. (07121) 309-0, Fax -306
- 78628 **Rottweil**, Neckarstr. 100,
Tel. (0741) 492-0, Fax -179
- 74523 **Schwäbisch Hall**, Bahnhofstr. 18,
Tel. (0791) 9758-0, Fax -209
- 70190 **Stuttgart**, Neckarstr. 155,
Tel. (0711) 920-0, Fax -2344
- 97941 **Tauberbischofsheim**, Pestalozziallee 17,
Tel. (09341) 87-0, Fax -330
- 89073 **Ulm**, Wichernstr. 5,
Tel. (0731) 160-0, Fax -499
- 78050 **Villingen-Schwenningen**, Lantwattenstr. 2,
Tel. (07721) 209-0, Fax -200
- 71332 **Waiblingen**, Mayenner Str. 60,
Tel. (07151) 9519-0, Fax -266

Landesarbeitsamt Bayern

90478 **Nürnberg**, Regensburger Str. 100,
Tel. (0911) 179-0, Fax -4202

Arbeitsämter:

- 91522 **Ansbach**, Schalkhäuser Str. 40,
Tel. (0981) 182-0, Fax -456
- 63739 **Aschaffenburg**, Memeler Str. 15,
Tel. (06021) 390-0, Fax -263
- 86153 **Augsburg**, Wertachstr. 28,
Tel. (0821) 3151-0, Fax -499
- 96050 **Bamberg**, Mannlehenweg 27,
Tel. (0951) 9128-0, Fax -261
- 95444 **Bayreuth**, Casselmannstr. 6,
Tel. (0921) 887-0, Fax -414
- 96450 **Coburg**, Kanonenweg 25,
Tel. (09561) 93-0, Fax -283
- 94469 **Deggendorf**, Hindenburgstr. 32,
Tel. (0991) 3101-0, Fax -206
- 86609 **Donauwörth**, Zirgesheimer Str. 9,
Tel. (0906) 788-0, Fax -230
- 85356 **Freising**, Parkstr. 11,
Tel. (08161) 171-0, Fax -208
- 95032 **Hof**, Äußere Bayreuther Str. 2,
Tel. (09281) 785-0, Fax -380
- 85049 **Ingolstadt**, Heydeckplatz 1,
Tel. (0841) 9338-0, Fax -999
- 87439 **Kempten**, Rottachstr. 26,
Tel. (0831) 2056-0, Fax -356
- 84034 **Landshut**, Leinfelderstr. 6,
Tel. (0871) 697-0, Fax -360
- 87700 **Memmingen**, Dr.-Berndl-Platz 2,
Tel. (08331) 971-0, Fax -495
- 80337 **München**, Kapuzinerstr. 26,
Tel. (089) 5154-0, Fax -6669
- 90443 **Nürnberg**, Richard-Wagner-Platz 5,
Tel. (0911) 242-0, Fax -2999
- 94032 **Passau**, Innstr. 30,
Tel. (0851) 508-0, Fax -440
- 84347 **Pfarrkirchen**, Ringstr. 23,
Tel. (08561) 982-0, Fax -408
- 93053 **Regensburg**, Galgenbergstr. 24,
Tel. (0941) 7808-0, Fax -222
- 83022 **Rosenheim**, Wittelsbacherstr. 57,
Tel. (08031) 202-0, Fax -400
- 92421 **Schwandorf**, Wackersdorfer Str. 4,
Tel. (09431) 200-0, Fax -299
- 97421 **Schweinfurt**, Kornacherstr. 6,
Tel. (09721) 547-0, Fax -498
- 83278 **Traunstein**, Chiemseestr. 35,

- Tel. (0861) 703-0, Fax -550
92637 **Weiden**, Weigelstr. 24,
Tel. (0961) 409-0, Fax -5578
82362 **Weilheim**, Karwendelstr. 1,
Tel. (0881) 991-0, Fax -146
91781 **Weißenburg**, Schwärzgasse 1,
Tel. (09141) 871-0, Fax -444
97072 **Würzburg**, Ludwigkai 3,
Tel. (0931) 7949-0, Fax -700

Landesarbeitsamt Berlin-Brandenburg

- 10969 **Berlin**, Friedrichstr. 34,
Tel. (030) 55555, Fax 555599-4999

Arbeitsämter:

Berlin Süd

- 12057 Berlin, Sonnenallee 282,
Tel. (030) 55555, Fax 555577-4444

Berlin West

- 14059 Berlin, Königin-Elisabeth-Str. 49,
Tel. (030) 55555, Fax 555570-4444

Berlin Südwest

- 12105 Berlin, Wolframstr. 89-92,
Tel. (030) 55555, Fax 555580-3333

Berlin Nord

- 13353 Berlin, Müllerstr. 16,
Tel. (030) 55555, Fax 555584-4444

Berlin Mitte

- 10969 Berlin, Charlottenstr. 90,
Tel. (030) 55555, Fax 555599-4600

Berlin Ost

- 10365 Berlin, Gotlindestr. 93,
Tel. (030) 55555, Fax 555588-4999

- 03046 **Cottbus**, Bahnhofstr. 10,
Tel. (0355) 619-0, Fax -1999

- 16225 **Eberswalde**, Bergerstr. 30,
Tel. (03334) 37-0, Fax -4701

- 15236 **Frankfurt (Oder)**, Robert-Havemann-Str. 6,
Tel. (0335) 570-0, Fax -4999

- 16816 **Neuruppin**, Trenckmannstr. 15,
Tel. (03391) 69-0, Fax -4005

- 14482 **Potsdam**, Horstweg 96,
Tel. (0331) 880-0, Fax -4444

Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt – Thüringen

06110 **Halle**, Frau-von-Selmnitz-Str. 6,
Tel. (0345) 1332-0, Fax -555

Arbeitsämter:

04600 **Altenburg**, Theaterplatz 7-8,
Tel. (03447) 580-0, Fax -597

06846 **Dessau**, Seminarplatz 1,
Tel. (0340) 502-0, Fax -2999

99096 **Erfurt**, Max-Reger-Str. 1,
Tel. (0361) 302-0, Fax -2700

07545 **Gera**, Reichsstr. 15,
Tel. (0365) 857-0, Fax -444

99867 **Gotha**, Schöne Aussicht 5,
Tel. (03621) 42-0, Fax -2555

38820 **Halberstadt**, Schwanebecker Str. 14,
Tel. (03941) 40-0, Fax -222

06114 **Halle**, Reilstr. 128,
Tel. (0345) 5249-0, Fax -513

07747 **Jena**, Fritz-Ritter-Str. 44,
Tel. (03641) 379-0, Fax -888

06886 **Lutherstadt Wittenberg**, Melanchthonstr. 3a,
Tel. (03491) 438-0, Fax -567

39106 **Magdeburg**, Hohepfortestr. 37,
Tel. (0391) 257-0, Fax -2366

06217 **Merseburg**, Geusaer Str. 81e,
Tel. (03461) 579-0, Fax -565

99734 **Nordhausen**, Uferstr. 2,
Tel. (03631) 650-0, Fax -300

06526 **Sangerhausen**, Baumschulenweg 1,
Tel. (03464) 554-0, Fax -555

39576 **Stendal**, Lüneburger Str. 2-7,
Tel. (03931) 640-0, Fax -666

98529 **Suhl**, Werner-Seelenbinder-Str. 8,
Tel. (03681) 82-00, Fax -0436

Landesarbeitsamt Sachsen

09114 **Chemnitz**, Paracelsusstr. 12,
Tel. (0371) 9118-0, Fax -697

Arbeitsämter:

09456 **Annaberg-Buchholz**, Paulus-Jenisius-Str. 43,
Tel. (03733) 133-0, Fax -6133

02625 **Bautzen**, Neusalzaer Str. 2,
Tel. (03591) 66-0, Fax -2490

09120 **Chemnitz**, Heinrich-Lorenz-Str. 20,
Tel. (0371) 567-0, Fax -2111

01069 **Dresden**, Budapester Str. 30,
Tel. (0351) 475-0, Fax -1404

04159 **Leipzig**, Georg-Schumann-Str. 150,
Tel. (0341) 913-0, Fax -4444

04758 **Oschatz**, Oststr. 3,
Tel. (03435) 980-0, Fax -193

01796 **Pirna**, Seminarstr. 9,
Tel. (03501) 791-0, Fax -333

08523 **Plauen**, Engelstr. 9,
Tel. (03741) 23-0, Fax -2402

01587 **Riesa**, Chemnitzer Str. 26,
Tel. (03525) 711-0, Fax -632

08058 **Zwickau**, Leipziger Str. 160,
Tel. (0375) 314-0, Fax -1444

Hochschulteams (HT)

- 52072 **Aachen**, Roermonder Str. 51,
Tel. (0241) 897-2050/1301, Fax -2001
Aachen.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 86153 **Augsburg**, Wertachstr. 28,
Tel. (0821) 3151-286/274, Fax -495
- 95440 **Bayreuth**, Casselmannstr. 6,
Tel. (0921) 887-378, Fax -245
- 10969 **Berlin (Mitte)**, Lindenstr. 22-23,
Tel. (030) 555582-2222/1989, Fax -1610
Berlin-Mitte.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 14059 **Berlin (West)**, Königin-Elisabeth-Str. 49,
Tel. (030) 55570-1989, Fax -1900
Berlin-West.Team221@arbeitsamt.de
- 12203 **Berlin (Südwest)**, Händelplatz 1,
Tel. (030) 555581-1989, Fax -1900
Berlin-Suedwest.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 33615 **Bielefeld**, Universitätsstr. 25,
Tel. (0521) 91128-0, Fax -99
Bielefeld.Team211@arbeitsamt.de
- 44789 **Bochum**, Universitätsstr. 66,
Tel. (0234) 305-1524, Fax -1616
Bochum.Team131@arbeitsamt.de
- 53225 **Bonn**, Villemombler Str. 101,
Tel. (0228) 924-2170/5041, Fax -1355
Bonn.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 38118 **Braunschweig**, Cyriaksring 10,
Tel. (0531) 207-1417, Fax -1491
- 28195 **Bremen**, Doventorsteinweg 48-52,
Tel. (0421) 178-2241, Fax -1579 (Bewerber A-M)
Bremen.Team241@arbeitsamt.de
Tel. (0421) 178-2242, Fax -1583 (Bewerber N-Z)
Bremen.Team242@arbeitsamt.de
- 09120 **Chemnitz**, Heinrich-Lorenz-Str. 20,
Tel. (0371) 567-2240, Fax -2065
Chemnitz.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 64295 **Darmstadt**, Groß-Gerauer Weg 7,
Tel. (06151) 304-297, Fax -636
Darmstadt.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 44227 **Dortmund**, Emil-Figge-Str. 70,
Universität Dortmund – Campus Nord,
Gebäude Chemietechnik G2, Raum E 12,
Tel. (0231) 842-1850/1851, Fax -1853
Dortmund.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 01069 **Dresden**, Budapester Str. 30,
Tel. (0351) 475-2500/1703/1704, Fax -1951/1380
Dresden.Team231@arbeitsamt.de
Dresden.Team232@arbeitsamt.de
- 40237 **Düsseldorf**, Grafenberger Allee 300,
Tel. (0211) 692-2163, Fax -2121
Duesseldorf@arbeitsamt.de

- 47057 **Duisburg**, Lotharstr. 65, Gerhard-Mercator-Gesamthochschule/AKZENT, Gebäude LK 075,
Tel. (0203) 379-3650, Fax -3656
- 45127 **Essen**, Berliner Platz 10,
Tel. (0201) 181-0, Fax -2121
- 60311 **Frankfurt a. M.**, Fischerfeldstr. 13,
Tel. (069) 2171-2480/2481, Fax -2488
Hochschulteam.ffm@t-online.de
- 79106 **Freiburg**, Lehenerstr. 77,
Tel. (0761) 2710-124/102/517, Fax -117
Freiburg.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 35390 **Gießen**, Nordanlage 60,
Tel. (0641) 9393-343/554, Fax -543
Giessen.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 37081 **Göttingen**, Bahnhofsallee 5,
Tel. (0551) 520-284, Fax -349
Goettingen.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 06110 **Halle**, Franckestr. 1,
Tel. (0345) 4701-980, Fax -994
- 20097 **Hamburg**, Nagelsweg 9,
Tel. (040) 2485-2233, Fax -2010
- 30169 **Hannover**, Brühlstr. 4,
Tel. (0511) 919-2334, Fax -1660
- 69115 **Heidelberg**, Bergheimer Str. 147,
Tel. (06221) 524-371, Fax -366
Heidelberg.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 07743 **Jena**, Leutragraben 2-4,
Tel. (03641) 379-936, Fax -988
- 76135 **Karlsruhe**, Brauerstr. 10,
Tel. (0721) 823-2233, Fax -2020
Karlsruhe.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 34117 **Kassel**, Grüner Weg 46,
Tel. (0561) 701-2335, Fax -2958
Kassel.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 24143 **Kiel**, Adolf-Westphal-Str. 2,
Tel. (0431) 709-1750, Fax -1755
Kiel.Team5@arbeitsamt.de
- 50939 **Köln**, Luxemburger Str. 121, Hochschulzentrum,
2. Etage, Tel. (0221) 9429-2900/2902, Fax -2990
Koeln.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 04159 **Leipzig**, Georg-Schumann-Str. 150,
Tel. (0341) 913-2140, Fax -2555
- 39106 **Magdeburg**, Hohepfortestr. 37,
Tel. (0391) 257-1225, Fax -1743
magdeburg.hochschulteam@arbeitsamt.de
- 55128 **Mainz**, Staudinger Weg 21,
Tel. (06131) 248-750, Fax -600
BA-Mainz.122@arbeitsamt.de
- 68161 **Mannheim**, M3a, Tel. (0621) 165-700, Fax -590
Mannheim.Hochschulteam@arbeitsamt.de

- 80337 **München**, Kapuzinerstr. 26,
Tel. (089) 5154-3155/6308, Fax -6607
Muenchen.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 48155 **Münster**, Nevinghoff 20,
Tel. (0251) 698-197/476, Fax -300
Muenster.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 90443 **Nürnberg**, Richard-Wagner-Platz 5,
Tel. (0911) 242-2169, Fax -2999
- 33098 **Paderborn**, Warburger Str. 100, Gebäude E 3.101-108,
Tel. (05251) 120-359, Fax -355
Paderborn.Uniteam@arbeitsamt.de
- 14482 **Potsdam**, Heinrich-Mann-Allee 103, Haus 44,
Tel. (0331) 880-1119, Fax -1101
Potsdam.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 93053 **Regensburg**, Galgenbergstr. 24,
Tel. (0941) 7808-714, Fax -715
Regensburg.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 66123 **Saarbrücken**, Universität des Saarlandes,
Gebäude 8.2, Im Stadtwald,
Tel. (0681) 3905-302/306, Fax -329
Saarbruecken.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 70190 **Stuttgart**, Neckarstr. 84,
Tel. (0711) 920-4906, Fax -4909
Stuttgart.AKZENT@arbeitsamt.de
- 72072 **Tübingen**, Konrad-Adenauer-Str. 12,
Tel. (07071) 705-123, Fax -126
Tuebingen.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 42119 **Wuppertal**, Gaußstr. 20, Gebäude 0 – Ebene 6 –
Raum 06.11, Tel. (0202) 439-2242, Fax 2828-909
Wuppertal.Team122@arbeitsamt.de

**Zentrale Bühnen-, Fernseh- und Filmvermittlung (ZBF)
Generalagentur Bonn und Agenturen in Berlin, Hamburg,
Leipzig und München**

Siehe Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) – Seite 68

Fachvermittlung für Künstler (Künstlerdienste)

- 10719 **Berlin**, Kurfürstendamm 210,
Tel. (030) 555597-61, Fax -13
berlin-brandenburg.kdberlin@arbeitsamt.de
- 40476 **Düsseldorf**, Schwannstr. 3,
Tel. (0211) 4306-0, Fax -643
- 60528 **Frankfurt a.M.**, Saonstr. 2-4,
Tel. (069) 6670-0, Fax -468/459
Hessen.Kuenstlerdienst@arbeitsamt.de
- 06110 **Halle**, Frau-von-Selmnitz-Str. 6,
Tel. (0345) 1332-380, Fax -399
- 20097 **Hamburg**, Nagelsweg 9,
Tel. (040) 2485-1306, Fax -1457
- 30169 **Hannover**, Hildesheimer Str. 47,
Tel. (0511) 9885-710-718, Fax -766
- 80331 **München**, Sonnenstr. 2/IV,
Tel. (089) 5445-1130, Fax -1154
- 18057 **Rostock**, Kopernikusstr. 1a,
Tel. (0381) 804-1959, Fax -1999
Rostock.Kuenstlerdienst@arbeitsamt.de
- 70174 **Stuttgart**, Jägerstr. 14-18,
Tel. (0711) 941-2424, Fax -2401
Baden-Wuerttemberg.Kuenstlerdienst@arbeitsamt.de

Sonderdienst für Komparsen – Komparsenvermittlung

- 50667 **Köln**, Gürzenichstr. 21,
Tel. (0221) 9429-1240/1243/1247, Fax -1236
Koeln.Jobvermittlung@arbeitsamt.de

Zentrale und Internationale Management- und Fachvermittlung für Hotel- und Gaststättenpersonal (ZIHOGA)

Siehe Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) – Seite 68

Fachvermittlung für Hotel- und Gaststättenpersonal

09456 **Annaberg-Buchholz**, Paulus-Jenisius-Str. 43,
Tel. (03733) 133-1366/1362, Fax -1086
Annaberg-Buchholz.FVHOGA@arbeitsamt.de

76530 **Baden-Baden**, Lange Str. 75,
Tel. (07221) 2110-88, Fax -70
Baden-Baden.FVHOGA@arbeitsamt.de

12203 **Berlin**, Händelplatz 1,
Tel. (030) 555581-1558/1559, Fax -1888
Steglitz.l55@arbeitsamt.de

40237 **Düsseldorf**, Grafenberger Allee 300,
Tel. (0211) 692-1315, Fax -4040
Duesseldorf.FV-HOGA-NRW@arbeitsamt.de

20097 **Hamburg**, Nagelsweg 9,
Tel. (040) 2485-1361, Fax -1366
Hamburg.FVHOGA@arbeitsamt.de

30169 **Hannover**, Brühlstr. 4,
Tel. (0511) 919-1512/1513/1514, Fax -1660

83607 **Holzkirchen**, Herdergarten 2,
Tel. (08024) 9047-20, Fax -25
Holzkirchen.FVHOGA@arbeitsamt.de

90443 **Nürnberg**, Richard-Wagner-Platz 5,
Tel. (0911) 242-2162, Fax -2187

18437 **Stralsund**, Carl-Heydemann-Ring 67,
Tel. (03831) 259-257, Fax -203
Stralsund.FVHOGA@arbeitsamt.de

98529 **Suhl**, Werner-Seelenbinder-Str. 8,
Tel. (03681) 82-1221/1222, Fax -1539

65197 **Wiesbaden**, Klarenthaler Str. 34,
Tel. (0611) 9494-248, Fax -535
Wiesbaden.FVHOGA@arbeitsamt.de

Fachvermittlung für landwirtschaftliche Fachkräfte

- 16225 **Eberswalde**, Bergerstr. 30,
Tel. (03334) 37-1175/1176, Fax -1109
Eberswalde.FVLandwirtschaft@arbeitsamt.de
- 61169 **Friedberg**, Leonhardstr. 17,
Tel. (06031) 164-15, Fax -52
Friedberg@arbeitsamt.de
- 30169 **Hannover**, Brühlstr. 4,
Tel. (0511) 919-1521/1522/2117, Fax -1660
- 06886 **Lutherstadt Wittenberg**, Melanchthonstr. 3a,
Tel. (03491) 438-284/285, Fax -567
- 97072 **Würzburg**, Ludwigkai 3,
Tel. (0931) 7949-504/506, Fax -528
Wuerzburg@arbeitsamt.de

Fachvermittlung für Binnenschiffer

- 47051 **Duisburg**, Am Buchenbaum 40-42,
Tel. (0203) 302-538/536, Fax -531
- 20097 **Hamburg**, Nagelsweg 9,
Tel. (040) 2485-1313, Fax -1335
Hamburg.HEUERSTELLE@arbeitsamt.de
- 44628 **Herne**, Schleuse Herne-Ost, Tel. (02323) 595-202
Herne.Binnenschiffer@arbeitsamt.de
- 56073 **Koblenz**, Rudolf-Virchow-Str. 3-5,
Tel. (0261) 405-314, Fax -308
BA-Koblenz.A-Team1@arbeitsamt.de
- 68159 **Mannheim**, M3a, Tel. (0621) 165-730, Fax -694
Mannheim.FVD-Binnenschiffer@arbeitsamt.de
- 32423 **Minden**, Hermannstr. 1, Tel. (0571) 8867-116
Minden@arbeitsamt.de
- 93055 **Regensburg**, Budapester Str. 21,
Tel. (0941) 7808-359, Fax -359
Regensburg.BudapesterStrasse@arbeitsamt.de

Fachvermittlung für Seeleute (Heuerstellen)

- 26919 **Brake**, Weserstr. 2, Tel. (04401) 9387-0, Fax -93
Brake-Heuerstelle@arbeitsamt.de
- 27568 **Bremerhaven**, Vermittlung für Seeschifffahrt und
Hochseefischerei, Grimsbystr. 1,
Tel. (0471) 9449-0, Fax -188
- 25541 **Brunsbüttel**, Kautzstr. 36,
Tel. (04852) 9691-32, Fax -22
Brunsbuettel@arbeitsamt.de
- 27472 **Cuxhaven**, Konrad-Adenauer-Allee 1,
Tel. (04721) 710-117, Fax -125
- 26723 **Emden**, Schlesierstr. 10-12,
Tel. (04921) 808-322, Fax -996
- 20097 **Hamburg**, Nagelsweg 9,
Tel. (040) 2485-1313, Fax -1335
Hamburg.HEUERSTELLE@arbeitsamt.de
- 24143 **Kiel**, Adolf-Westphal-Str. 2,
Tel. (0431) 709-1463/1448, Fax -1608
Kiel.Team1@arbeitsamt.de
- 26789 **Leer**, Jahnstr. 6, Tel. (0491) 9270-887, Fax -888
- 23560 **Lübeck**, Hans-Böckler-Str. 1,
Tel. (0451) 588-275, Fax -490
- 18057 **Rostock**, Kopernikusstr. 1a,
Tel. (0381) 804-1949, Fax -2219
rostock.heuerstelle@arbeitsamt.de

Zentrale Fachvermittlung für Berufe des Reit- und Fahrwesens und der Pferdezucht

- 27283 **Verden**, Lindhooper Str. 9,
Tel. (04231) 809-313/314/315, Fax -232/384

Zentrale Fachvermittlung für Kneipp-Bademeister und Masseure

- 87700 **Memmingen**, Dr.-Berndl-Platz 2,
Tel. (08331) 971-354, Fax -497
Memmingen.ATeams@arbeitsamt.de

JOB-Vermittlung*

- 52064 **Aachen**, Jakobstr. 2, Tel. (0241) 897-1881/1243
– Information – Tel. 897-1200/1201/1241/1226,
Fax -1555
Aachen.Jakobstrasse@arbeitsamt.de
- 59229 **Ahlen**, Bismarckstr. 10,
Tel. (02382) 959-123, Fax -288
Ahlen.Team212@arbeitsamt.de
- 31061 **Alfeld**, Kaiser-Wilhelm-Str. 41,
Tel. (05181) 8409-24/66, Fax -77
- 86153 **Augsburg**, Wertachstr. 28,
Tel. (0821) 3151-547/549, -449 (AG), Fax -624
- 26603 **Aurich**, Hoheberger Weg 36,
Tel. (04941) 1796-0, Fax -66
- 61352 **Bad Homburg**, Ludwig-Erhard-Anlage 5,
Tel. (06172), 4869-21/61, Fax -60
- 32549 **Bad Oeynhausen**, Fürstenwinkel 5,
Tel. (05731) 2135-103
- 96045 **Bamberg**, Lange Str. 13, Tel. (0951) 9128-444
- 50126 **Bergheim**, Bergstr. 6, Tel. (02271) 808-541
Bergheim@arbeitsamt.de
- 51465 **Bergisch Gladbach**, Bensberger Str. 85,
Tel. (02202) 9333-139, Fax -635
BergischGladbach.Jobvermittlung@arbeitsamt.de
- 10553 **Berlin**, Beusselstr. 44n-q, ab 4.00 Uhr
Tel. (030) 555584-1101/1102/1103, Fax -1104
Berlin-Nord.JOB@arbeitsamt.de
- 10787 **Berlin**, Budapester Str. 43,
Tel. (030) 2616038, Fax 2616054
Berlin-West.BudapesterStrasse@arbeitsamt.de
- 12347 **Berlin**, Franz-Körner-Str. 100, ab 4.00 Uhr
Tel. (030) 555577-1402/1403, Fax -1409
Berlin-Sued@arbeitsamt.de
- 14055 **Berlin**, Hammarskjöldplatz 1, Tel. (030) 555570-1202/
1203/1205 (Q -1205), Fax -1999
Berlin-West.Hammarskjoeldplatz@arbeitsamt.de
- 10243 **Berlin**, Karl-Marx-Allee 59,
Tel. (030) 4277184, 4290817, Fax 4268139
Berlin-Mitte.Karl-Marx-Allee@arbeitsamt.de
- 12203 **Berlin**, Händelplatz 1,
Tel. (030) 555581-1701/1702, Fax -1700
Berlin-Suedwest.I302@arbeitsamt.de
- 49593 **Bersenbrück**, Am Bahnhof 15,
Tel. (05439) 809-111, Fax -150
Bersenbrueck@arbeitsamt.de

* Kurzzeit-Jobs vermitteln auch alle Arbeitsämter, in denen es keine spezielle Job-Vermittlung gibt.

- 33602 **Bielefeld**, Herforder Str. 8 (Arcade),
Tel. (0521) 587-1910/1920, Fax 60199
Bielefeld.Team222@arbeitsamt.de
- 46395 **Bocholt**, Hindenburgstr. 10, Tel. (02871) 2535-37
Bocholt@arbeitsamt.de
- 44789 **Bochum**, Universitätsstr. 66,
Tel. (0234) 305-1131, Fax -1830
Bochum.Team132@arbeitsamt.de
- 53225 **Bonn**, Villemombler Str. 101,
Tel. (0228) 924-2119/2120/2121, Fax -2137
Bonn@arbeitsamt.de
- 26919 **Brake**, Weserstr. 2, Tel. (04401) 9387-0, Fax -55
Brake@arbeitsamt.de
- 38118 **Braunschweig**, Cyriaksring 10, Eingang Münchenstr.,
Tel. (0531) 207-1301, Fax -1209
- 28195 **Bremen**, Doventorsteinweg 48-52,
Tel. (0421) 178-2113, Fax -1556
Bremen.Job-Vermittlung@arbeitsamt.de
- 28755 **Bremen**, Lindenstr. 71,
Tel. (0421) 6688-555, Fax -500
Bremen-Vegesack@arbeitsamt.de
- 27568 **Bremerhaven**, Bürgermeister-Smidt-Str. 21,
Tel. (0471) 9449-666/667, Fax -669
- 50321 **Brühl**, Wilhelm-Kamm-Str. 1, Tel. (02232) 9461-121
Bruehl@arbeitsamt.de
- 31303 **Burgdorf**, Wundramweg 7, Tel. (05136) 8997-0
Burgdorf@arbeitsamt.de
- 30938 **Burgwedel**, Rathausplatz 3, Tel. (05139) 9942-0
Burgwedel@arbeitsamt.de
- 21614 **Buxtehude**, An der Este 4, Tel. (04161) 5163-22
- 44575 **Castrop-Rauxel**, Widumer Str. 26,
Tel. (02305) 2966-0
- 29223 **Celle**, Georg-Wilhelm-Str. 14, Tel. (05141) 961-274
celle@arbeitsamt.de
- 09120 **Chemnitz**, Heinrich-Lorenz-Str. 20,
Tel. (0371) 567-1185, Fax -1182
Chemnitz.Jobservice@arbeitsamt.de
- 48653 **Coesfeld**, Holtwicker Str. 1,
Tel. (02541) 919-334, Fax -254
Coesfeld.AV@arbeitsamt.de
- 64283 **Darmstadt**, Citybüro, Ludwigstr. 20,
Tel. (06151) 304-304, Fax -88
Darmstadt.CityBuero@arbeitsamt.de
- 06846 **Dessau**, Seminarplatz 1, Tel. (0340) 502-1299
- 32758 **Detmold**, Wittekindstr. 2,
Tel. (05231) 610-666, Fax -999
Detmold@arbeitsamt.de
- 46535 **Dinslaken**, Moltkestr. 11, Tel. (02064) 413-103
Dinslaken.Team162@arbeitsamt.de
- 44135 **Dortmund**, Steinstr. 39, Tel. (0231) 842-1888

- 44137 **Dortmund**, Vermittlungscenter Westenhellweg 95-97,
Tel. (0231) 842-1650/1670, Fax -1675
Dortmund.Vermittlungscenter@arbeitsamt.de
- 01069 **Dresden**, Budapester Str. 30,
Tel. (0351) 475-1107/1580, Fax -1404
- 40237 **Düsseldorf**, Grafenberger Allee 300, ab 7.00 Uhr
Tel. (0211) 692-1340/1341, Fax -3030
Duesseldorf@arbeitsamt.de
- 40225 **Düsseldorf**, Universitätsstr. 1, Tel. (0211) 811-3271
- 47051 **Duisburg**, City Büro, Am Buchenbaum 40,
Tel. (0203) 302-510, Fax -517
- 47166 **Duisburg** (Hamborn), City Büro, Rathausstr. 11,
Tel. (0203) 9907-441, Fax -499
- 26723 **Emden**, Schlesierstr. 10-12,
Tel. (04921) 808-218, Fax -808
- 99096 **Erfurt**, Max-Reger-Str. 1,
Tel. (0361) 302-1104/1105, Fax -2901
- 45127 **Essen**, Berliner Platz 10,
Tel. (0201) 181-1235/1251/1255, Fax -6668
- 73730 **Esslingen**, Plochinginger Str. 2,
Tel. (0711) 93930-0, Fax -444
- 53879 **Euskirchen**, Thomèstr. 17, Tel. (02251) 797-141
Euskirchen@arbeitsamt.de
- 24937 **Flensburg**, Waldstr. 2,
Tel. (0461) 819-460, Fax -430
- 60314 **Frankfurt a.M.**, Oskar-von-Miller-Str. 3,
Job-Vermittlung (gewerblich),
Tel. (069) 2171-3242/2777, Fax -3360
- 60487 **Frankfurt a.M.**, Leipziger Str. 67,
Tel. (069) 2171-2125/2232/2382/2230/2233,
Fax -2124
- 65929 **Frankfurt-Höchst**, Kurmainzer Str. 4-6,
Tel. (069) 30835-150, Fax -110
- 15230 **Frankfurt (Oder)**, Heilbronner Str. 24,
Tel. (0335) 570-1201, Fax -1299
- 50226 **Frechen**, Ernst-Heinrich-Geist-Str. 5,
Tel. (02234) 95730-23/24
Frechen@arbeitsamt.de
- 79098 **Freiburg**, Kaiser-Joseph-Str. 216,
Tel. (0761) 2710-372, Fax -372
- 72250 **Freudenstadt**, Katharinenstr. 40,
Tel. (07441) 8870-23, Fax -69
- 36037 **Fulda**, Rangstr. 4, Tel. (0661) 17-166, Fax -167
Fulda.JOB@arbeitsamt.de
- 45879 **Gelsenkirchen**, Vattmannstr. 12,
Tel. (0209) 164-207/382
Gelsenkirchen@arbeitsamt.de
- 45897 **Gelsenkirchen-Buer**, Kurt-Schumacher-Str. 381,
Tel. (0209) 9302-106
Buer.AV@arbeitsamt.de

- 49124 **Georgsmarienhütte**, Oeseder Str. 107,
Tel. (05401) 855-18, Fax -250
Georgsmarienhuetten@arbeitsamt.de
- 07545 **Gera**, Reichsstr. 15, Tel. (0365) 857-469, Fax -589
BA.Gera-Job@arbeitsamt.de
- 35390 **Gießen**, Nordanlage 60,
Tel. (0641) 9393-182/245, Fax -503
Giessen.Job-Studentenvermittlung@arbeitsamt.de
- 38518 **Gifhorn**, Winkeler Str. 1, Tel. (05371) 806-326/327
Gifhorn.Arbeitsvermittlung@arbeitsamt.de
- 37081 **Göttingen**, Bahnhofsallee 5,
Tel. (0551) 520-101, Fax -289
Goettingen.JOB@arbeitsamt.de
- 38642 **Goslar**, Robert-Koch-Str. 11, Tel. (05321) 557-111
- 99867 **Gotha**, Schöne Aussicht 5, Tel. (03621) 42-2053
- 33330 **Gütersloh**, Bismarckstr. 24,
Tel. (05241) 861-227, Fax -299
Guetersloh.Team173@arbeitsamt.de
- 51643 **Gummersbach**, Singerbrinkstr. 43,
Tel. (02261) 304-811, Fax -880
Gummersbach@arbeitsamt.de
- 58095 **Hagen**, Körnerstr. 98-100, Tel. (02331) 202-284/338
Hagen.Job@arbeitsamt.de
- 38820 **Halberstadt**, Schwanebecker Str. 14,
Tel. (03941) 40-777
- 06110 **Halle**, Franckestr. 1, Tel. (0345) 4701-990, Fax -994
- 20097 **Hamburg**, Nagelsweg 9,
Tel. (040) 2485-1301, Fax -1345
- 31785 **Hameln**, Pferdemarkt 8,
Tel. (05151) 909-777, Fax -707
Hameln.JOB-Center@arbeitsamt.de
- 59065 **Hamm**, Bismarckstr. 2,
5.00-8.00 Uhr Tel. (02381) 910-2800,
ab 8.00 Uhr Tel. 910-2359, Fax -2042
Hamm.Jobvermittlung@arbeitsamt.de
- 63450 **Hanau**, Rosenstr. 4 (Citybüro),
Tel. (06181) 672-270, Fax 22219
Hanau.Jobvermittlung@arbeitsamt.de
- 30159 **Hannover**, City-JOB Limburgstr. 1, Eingang: Kleine
Packhofstr., Tel. (0511) 919-1501-1506, Fax -1577
- 30159 **Hannover**, Escherstr. 23 (Schnelldienst),
6.00-7.30 Uhr Tel. (0511) 919-1509
- 25746 **Heide**, Rungholtstr. 1, Tel. (0481) 98-333
- 69115 **Heidelberg**, Kaiserstr. 69/71,
Tel. (06221) 524-114, Fax -667
- 74072 **Heilbronn**, Klarastr. 8 (City-Büro),
Tel. (07131) 969-777, Fax -776
- 38350 **Helmstedt**, Magdeburger Tor 18,
Tel. (05351) 522-140
Helmstedt.Arbeitsvermittlung@arbeitsamt.de
- 32049 **Herford**, Hansastr. 33, Tel. (05221) 985-540

- 29320 **Hermannsburg**, Celler Str. 57,
Tel. (05052) 9891-0, Fax -58
Hermannsburg@arbeitsamt.de
- 31134 **Hildesheim**, JOB-Agentur, Bernwardstr. 32,
Tel. (05121) 969-190/192, Fax -189
Hildesheim.Bernwardstrasse@arbeitsamt.de
- 37671 **Höxter**, Weserstr. 8-10, Tel. (05271) 9726-60
Hoexter@arbeitsamt.de
- 36603 **Holzminden**, Jugendgarten 56, Tel. (05531) 9333-18
Holzminden@arbeitsamt.de
- 27318 **Hoya**, von-Kronenfeld-Str. 11,
Tel. (04251) 9314-33, Fax -50
- 58634 **Iserlohn**, Friedrichstr. 59-61,
Tel. (02371) 905-399, Fax -667
- 07743 **Jena**, Leutragraben 2-4, Tel. (03641) 379-900/966
- 59174 **Kamen**, Ostring 19, Tel. (02307) 915-288, Fax -195
- 76125 **Karlsruhe**, Brauerstr. 10 (Eingang Roonstr.),
Tel. (0721) 823-2610, Fax -2015
Karlsruhe.job@arbeitsamt.de
- 34117 **Kassel**, Hedwigstr. 5 (Citybüro),
Tel. (0561) 701-2700, Fax -2705
Kassel.Hedwigstrasse@arbeitsamt.de
- 24103 **Kiel**, Holtenauer Str. 9,
Tel. (0431) 709-1458, Fax 93361
Kiel.Jobvermittlung@arbeitsamt.de
- 47533 **Kleve**, Hoffmannallee 11, Tel. (02821) 714-168
Kleve.Team361@arbeitsamt.de
- 51143 **Köln**, Bahnhofstr. 8 (Porz),
Tel. (02203) 53927, 55251, Fax 953825
- 50667 **Köln**, Gürzenichstr. 21, Tel. (0221) 9429-1314
(Vermittlungscenter), 9429-1241/1245/1249/1289,
Fax -1236
Koeln.Jobvermittlung@arbeitsamt.de
- 50679 **Köln**, Leichlinger Str. 8 (Mülheim/Kalk),
Tel. (0221) 9429-1645, Fax 813393
- 78467 **Konstanz**, Stromeyersdorfstr. 1,
Tel. (07531) 585-313
- 47799 **Krefeld**, Philadelphiastr. 2,
Tel. (02151) 92-2153/2159
Krefeld@arbeitsamt.de
- 84034 **Landshut**, Leinfelderstr. 6, Tel. (0871) 697-132
- 26789 **Leer**, Jahnstr. 6, Tel. (0491) 9270-288, Fax -532
- 04159 **Leipzig**, Georg-Schumann-Str. 150,
Tel. (0341) 913-1101-1104, Fax -1109
- 51373 **Leverkusen**, Heinrich-von-Stephan-Str. 16-20,
Tel. (0214) 8339-117, Fax -369
- 65549 **Limburg**, Ste.Foy-Str. 23,
Tel. (06431) 209-891, Fax -950
Limburg.Jobvermittlung@arbeitsamt.de
- 49808 **Lingen**, Jakob-Wolff-Platz 1,
Tel. (0591) 91212-21, Fax -48

- 71638 **Ludwigsburg**, Stuttgarter Str. 53-55,
Tel. (07141) 137-164/165, Fax -563
- 67059 **Ludwigshafen**, Berliner Str. 23a, Tel. (0621) 5993-939
- 32312 **Lübbecke**, Niederwall 5, Tel. (05741) 3457-68
- 23552 **Lübeck**, Wahnstr. 26, Tel. (0451) 588-270, Fax -696
- 21335 **Lüneburg**, An den Reeperbahnen 2,
Tel. (04131) 745-231
- 39104 **Magdeburg**, Kantstr. 2,
Tel. (0391) 257-2151, Fax -2150
magdeburg.jobvermittlung@arbeitsamt.de
- 68161 **Mannheim**, L 2, Tel. (0621) 165-690/691, Fax -760
- 35039 **Marburg**, Afföllerstr. 25,
Tel. (06421) 605-190, Fax -199
Marburg.JobService@arbeitsamt.de
- 49324 **Melle**, Haferstr. 37, Tel. (05422) 969-26, Fax -240
Melle@arbeitsamt.de
- 49716 **Meppen**, Bahnhofstr. 48,
Tel. (05931) 9390-10, Fax -30
- 06217 **Merseburg**, Geusaer Str. 81e, Tel. (03461) 579-209
- 32423 **Minden**, Hermannstr. 1, Tel. (0571) 8867-106
- 41065 **Mönchengladbach**, Lürriper Str. 78-80,
Tel. (02161) 404-1555/1556/2550/2551/
2555/2556, Fax -1066
Moenchengladbach@arbeitsamt.de
- 47441 **Moers**, Hanckwitzstr. 1, Tel. (02841) 1807-126
Moers.Team281@arbeitsamt.de
- 45468 **Mülheim/Ruhr**, Kaiserstr. 95, Tel. (0208) 44304-0
Muelheim-Ruhr.Team272@arbeitsamt.de
- 80337 **München**, Tumblinger Str. 21 – JOB-Center –,
Tel. (089) 530980-10/12, Fax 5154-6667
Muenchen.TumblingerStrasse@arbeitsamt.de
- 48143 **Münster**, Hörsterstr. 5,
Tel. (0251) 698-331/332, Fax -364
Muenster.Jobvermittlung@arbeitsamt.de
- 17033 **Neubrandenburg**, Rostocker Str. 17b,
Tel. (0395) 462-1700, Fax -2997
neubrandenburg.job-service@arbeitsamt.de
- 24534 **Neumünster**, Wittorfer Str. 22-26,
Tel. (04321) 943-427/666
- 41462 **Neuss**, Marienstr. 24,
Tel. (02131) 954-161/162/163, Fax -107
Neuss@arbeitsamt.de
- 31535 **Neustadt**, Walter-Gropius-Str. 9,
Tel. (05032) 9800-46
- 31582 **Nienburg**, Verdener Str. 21, Tel. (05021) 907-2291
- 26506 **Norden**, Mackeriege 2,
Tel. (04931) 1800-0, Fax -100
- 99734 **Nordhausen**, Uferstr. 2,
Tel. (03631) 650-666, Fax -300
- 48527 **Nordhorn**, Stadtring 9-15,
Tel. (05921) 870-161, Fax -288

- 37154 **Northeim**, Scharnhorstplatz 14,
Tel. (05551) 9803-44, Fax -50
Northeim@arbeitsamt.de
- 90402 **Nürnberg**, Breite Gasse 13-15/I,
Tel. (0911) 242-2531/2530/2929, Fax -2990
- 90443 **Nürnberg**, Richard-Wagner-Platz 5, Eingang
Sandstraße, 6.45-7.45 Uhr Tel. (0911) 242-2405
- 46045 **Oberhausen**, Mülheimer Str. 36,
Tel. (0208) 8506156
Oberhausen.Team111@arbeitsamt.de
- 63067 **Offenbach**, Domstr. 72,
Tel. (069) 82997-226, Fax -567
Offenbach.JOB@arbeitsamt.de
- 77654 **Offenburg**, Weingartenstr.3,
Tel. (0781) 9393-226, Fax -229
- 26122 **Oldenburg**, Stau 70, Tel. (0441) 228-2288, Fax -2555
Oldenburg.Jobvermittlung@arbeitsamt.de
- 49074 **Osnabrück**, Große Hamkenstr. 19,
Tel. (0541) 980-758, Fax -774
Osnabrueck.JOB@arbeitsamt.de
- 37520 **Osterode**, Am Bahnhof 4,
Tel. (05522) 964-109, Fax -250
Osterode@arbeitsamt.de
- 33098 **Paderborn**, City-Büro, Rosenstr. 16,
Tel. (05251) 120-264, Fax -209
Paderborn.City-Buero@arbeitsamt.de
- 26871 **Papenburg**, Am Stadtpark 10, Tel. (04961) 915-301
- 94032 **Passau**, Innstr. 30, Tel. (0851) 508-430
- 31224 **Peine**, Im Schleusenteich 1
Tel. (05171) 7740-42/44, Fax -41/43
- 75172 **Pforzheim**, Luisenstr. 32,
Tel. (07231) 304-487, Fax -339
- 14482 **Potsdam**, Heinrich-Mann-Allee 103, Haus 44,
Tel. (0331) 880-1141, Fax -1102
- 45657 **Recklinghausen**, Görresstr. 15,
Tel. (02361) 40-1016/1017
- 93053 **Regensburg**, Galgenbergstr. 24,
Tel. (0941) 7808-755, Fax -756
Regensburg.Job@arbeitsamt.de
- 21465 **Reinbek**, Am Rosenplatz 3, Tel. (040) 722-2086
- 42853 **Remscheid**, Ludwigstr. 14, Tel. (02191) 916-150
- 72764 **Reutlingen**, Albstr. 83,
Tel. (07121) 309-223/248/261, Fax -599
- 31737 **Rinteln**, Dauestr. 1a, Tel. (05751) 9655-32, Fax -77
Rinteln@arbeitsamt.de
- 18057 **Rostock**, Kopernikusstr. 1a,
Tel. (0381) 804-3777/3666, Fax -3129
- 27356 **Rotenburg**, Nordstr. 17, Tel. (04261) 9141-33,
Fax -50 oder Tel. (04231) 809-333
- 38226 **Salzgitter**, Lichtenberger Str. 2a,
Tel. (05341) 868-111, Fax -113

- 06526 **Sangerhausen**, Göpenstr. 37, Tel. (03464) 579-404
- 74523 **Schwäbisch Hall**, Bahnhofstr. 18,
Tel. (0791) 9758-235, Fax -430
SchwaebischHall.vermittlung@arbeitsamt.de
- 19055 **Schwerin**, Karl-Marx-Str. 20, Tel. (0385) 450-1514
Schwerin.Arbeitsvermittlung@arbeitsamt.de
- 53721 **Siegburg**, Schumannstr. 7,
Tel. (02241) 300-650, Fax -670
Siegburg@arbeitsamt.de
- 57076 **Siegen**, Emilienstr. 45, Tel. (0271) 2301-190,
Vermittlungsagentur für Hochschulabsolventen,
Tel. (0271) 2301-181
Siegen@arbeitsamt.de
- 42699 **Solingen**, Kamper Str. 35, Tel. (0212) 2355-185
Solingen.Job@arbeitsamt.de
- 21680 **Stade**, Wiesenstr. 10, Tel. (04141) 926-137
- 31655 **Stadthagen**, Enzer Str. 21,
Tel. (05721) 989-171, Fax -222
Stadthagen@arbeitsamt.de
- 48565 **Steinfurt**, Ochtruper Str. 22, Tel. (02551) 143-33
Steinfurt@arbeitsamt.de
- 39576 **Stendal**, Lübecker Str. 10, Tel. (03931) 640-230
- 70190 **Stuttgart**, Neckarstr. 155,
Tel. (0711) 920-2290/2236, Fax -2344
- 98529 **Suhl**, Werner-Seelenbinder-Str. 8,
Tel. (03681) 82-1666/1244/1997
- 28857 **Syke**, Suurend 12, Tel. (04242) 9587-33
- 54290 **Trier**, Trevis-Passage,
Tel. (0651) 205-1800, Fax -1840
BA-Trevis-Passage@arbeitsamt.de
- 29525 **Uelzen**, Lüneburger Str. 72, Tel. (0581) 939-333
- 89073 **Ulm**, Wichernstr. 5, Tel. (0731) 160-534, Fax -444
- 59423 **Unna**, Nordring 14, Tel. (02303) 2807-513, Fax -277
- 49377 **Vechta**, Neuer Markt 30, Tel. (04441) 946-119
- 27283 **Verden**, Lindhooper Str. 9, Tel. (04231) 809-333
- 41747 **Viersen**, Remigiusstr. 1, Tel. (02162) 379-517, Fax -530
Viersen@arbeitsamt.de
- 51545 **Waldbroël**, Vennstr. 13a, Tel. (02291) 9212-25, Fax -99
Waldbroel@arbeitsamt.de
- 29664 **Walsrode**, Benzerstr. 69, Tel. (05161) 9803-0, Fax -58
Walsrode@arbeitsamt.de
- 42929 **Wermelskirchen**, Dabringhauser Str. 33,
Tel. (02196) 7200-11, Fax -50
Wermelskirchen@arbeitsamt.de
- 46483 **Wesel**, Reeser Landstr. 61, Tel. (0281) 9620-172
Wesel.Team312@arbeitsamt.de
- 35576 **Wetzlar**, Sophienstr. 19, Tel. (06441) 909-224
- 65183 **Wiesbaden**, City-Büro, Kleine Kirchgasse 2,
Tel. (0611) 9494-277/291, Fax -459
Wiesbaden.JOB@arbeitsamt.de

- 26382 **Wilhelmshaven**, Grenzstr. 10-12,
Tel. (04421) 298-555, Fax -526
- 21423 **Winsen (Luhe)**, Ernststr. 4, Tel. (04171) 72081-82
- 51688 **Wipperfürth**, Gladbacher Str. 51,
Tel. (02267) 8833-36, Fax -99
Wipperfuerth@arbeitsamt.de
- 26409 **Wittmund**, Goethestr. 28,
Tel. (04462) 950-0, Fax -177
- 38304 **Wolfenbüttel**, Schützenstr. 13,
Tel. (05331) 8002-300, Fax -410
- 38440 **Wolfsburg**, Kleiststr. 26, Tel. (05361) 205-119/115
Wolfsburg.Arbeitsvermittlung@arbeitsamt.de
- 97072 **Würzburg**, Ludwigkai 3,
Tel. (0931) 7949-325/590, Fax -306
Wuerzburg@arbeitsamt.de
- 31515 **Wunstorf**, Gerhart-Hauptmann-Str. 12,
Tel. (05031) 9500-22
- 42285 **Wuppertal**, Burgstr. 11,
Tel. (0202) 2828-666, Fax -600
Wuppertal.Job@arbeitsamt.de

JOB-Vermittlung Großmarkt

- 10553 **Berlin**, Beusselstr. 44n-q, ab 4.00 Uhr
Tel. (030) 555584-1101/1102/1104, Fax -1104
Berlin-Nord.JOB@arbeitsamt.de
- 81371 **München**, Schäftlamstr. 6,
Tel. (089) 530980-70/71, Fax 5154-6604

JOB-Vermittlung Hafen

- 96045 **Bamberg**, Lagerhausstr. 4,
Tel. (0951) 9128-209/444
- 26919 **Brake**, Weserstr. 2, Tel. (04401) 9387-0, Fax -93
Brake@arbeitsamt.de
- 27568 **Bremerhaven**, Bürgermeister-Smidt-Str. 21,
Tel. (0471) 9449-666/667, Fax -669
- 93055 **Regensburg**, Budapester Str. 21,
Tel. (0941) 7808-359, Fax -359
Regensburg.BudapesterStrasse@arbeitsamt.de
- 70188 **Stuttgart**, Ulmer Str. 163,
Tel. (0711) 920-2290, Fax -2229

JOB-Vermittlung Messe

- 14055 **Berlin**, Hammarskjöldplatz 1,
Tel. (030) 555570-1202/ 1203/1205 (Q -1205),
Fax -1999
Berlin-West.Hammarskjoeldplatz@arbeitsamt.de
- 44137 **Dortmund**, Westenhellweg 95-97,
Tel. (0231) 842-1651
- 40237 **Düsseldorf**, Grafenberger Allee 300,
Tel. (0211) 692-1336, Fax -3030, Messegelände
– nur bei Messen besetzt – Tel. 459596
- 45127 **Essen**, Berliner Platz 10, Tel. (0201) 181-1253,
Messegelände – nur bei Messen besetzt –
Tel. 7244-407
- 60327 **Frankfurt a.M.**, Ludwig-Erhard-Anlage 1,
Tel. (069) 752339, Fax 746816
Frankfurt.Ludwig-Erhard-Anlage@arbeitsamt.de
- 20355 **Hamburg**, St. Petersburger Str. 1, Messegelände
– nur bei Messen besetzt – Tel. (040) 3569-4571 oder
2485-2374, außerhalb der Messen Nagelsweg 9,
20097 Hamburg, Tel. 2485-1302, Fax -1385
- 30521 **Hannover**, Messegelände, Europaallee 6,
Tel. (0511) 8920330-32, Fax -40
- 76133 **Karlsruhe**, Brauerstr. 10,
Tel. (0721) 823-2611, Fax -2015
Karlsruhe.job@arbeitsamt.de
- 50679 **Köln**, Leichlinger Str. 8,
Tel. (0221) 811920, 821-2882, Fax 813393
- 04159 **Leipzig**, Georg-Schumann-Str. 150,
Tel. (0341) 913-1101-1104, Fax -1109
- 81829 **München**, Willy-Brandt-Allee 1,
Tel. (089) 94924-990/991/993, Fax -999
Muenchen.Willy-Brandt-Allee@arbeitsamt.de
- 90471 **Nürnberg**, Messezentrum (Service-Center) – nur bei
Messen besetzt – Tel. (0911) 8147566; sonst
- 90402 **Nürnberg**, Breite Gasse 13-15, Tel. 242-2531
- 70049 **Stuttgart**, Neckarstr. 155,
Tel. (0711) 920-2290/2236, Fax -2296

JOB-Vermittlung Studenten*

- 52064 **Aachen**, Jakobstr. 2, Tel. (0241) 897-1881/1243
– Information – (0241) 897-1881, Fax -1555
Aachen.Jakobstrasse@arbeitsamt.de
- 95444 **Bayreuth**, Casselmannstr. 6,
Tel. (0921) 887-230, Fax -229
- 14195 **Berlin**, Freie Universität Berlin, Thielallee 38,
Tel. (030) 8316068, 8316069
- 10623 **Berlin**, Technische Universität Berlin,
Hardenbergstr. 35, Tel. (030) 3130438, Fax 3130439
Berlin-West.Hardenbergstrasse@arbeitsamt.de
- 10243 **Berlin**, Humboldt-Universität Berlin,
Karl-Marx-Allee 59, Tel. (030) 4290817, 4277184,
Fax 4268139
Berlin-Mitte.Karl-Marx-Allee@arbeitsamt.de
- 33615 **Bielefeld**, Universitätsstr. 25, Uni-Halle DO 170,
Tel. (0521) 104142/160047, Fax 100099
Bielefeld.Team222@arbeitsamt.de
- 44789 **Bochum**, Universitätsstr. 66,
Tel. (0234) 305-1666/1777/1888, Fax -1830
Bochum.Team132@arbeitsamt.de
- 53225 **Bonn**, Villemombler Str. 101,
Tel. (0228) 924-2119/2120/2121, Fax -2137
Bonn@arbeitsamt.de
- 28195 **Bremen**, Doventorsteinweg 48-52,
Tel. (0421) 178-2113, Fax -1556
Bremen.Job-Vermittlung@arbeitsamt.de
- 09126 **Chemnitz**, Reichenhainer Str.70,
Tel. (0371) 54739, Fax 54739
- 44137 **Dortmund**, Westenhellweg 95-99,
Tel. (0231) 842-1651/1652, Fax -1675
Dortmund.Vermittlungscenter@arbeitsamt.de
- 40237 **Düsseldorf**, Grafenberger Allee 300,
Tel. (0211) 692-1338/1340/1341, Fax -3030
Duesseldorf.Job-Studentenvermittlung@arbeitsamt.de
- 47057 **Duisburg**, Lotharstr. 65, AKZENT, Gebäude LK 075,
Tel. (0203) 379-3657, Fax -3656
- 91052 **Erlangen**, Feldstr. 5,
Tel. (09131) 23061, 711261, Fax 25508
- 45116 **Essen**, Berliner Platz 10,
Tel. (0201) 181-1251/1255, Fax -6668
- 73730 **Esslingen**, Plechinger Str. 2,
Tel. (0711) 93930-0, Fax -444
- 60487 **Frankfurt a. M.**, Leipziger Str. 67,
Tel. (069) 2171-2230/2233, Fax -2124
Frankfurt.LeipzigerStrasse@arbeitsamt.de

* Jobs für Studenten vermitteln auch alle JOB-Vermittlungen und auch alle Arbeitsämter, in denen es keine speziellen Job-Vermittlungen gibt.

- 79098 **Freiburg**, Kaiser-Joseph-Str. 216,
Tel. (0761) 2710-373, Fax -667
- 37081 **Göttingen**, Bahnhofsallee 5,
Tel. (0551) 520-264/265/286, Fax -289
Goettingen.JOB@arbeitsamt.de
- 20097 **Hamburg**, Kurt-Schumacher-Allee 16,
Tel. (040) 2485-1533, Fax -1593
Hamburg.Studentenvermittlung@arbeitsamt.de
- 30159 **Hannover**, City-JOB Limburgstr. 1, Eingang Kleine
Packhofstr., Tel. (0511) 919-1507/1508, Fax -1577
- 69115 **Heidelberg**, Kaiserstr. 69/71,
Tel. (06221) 524-443, Fax -162
- 07743 **Jena**, Leutragraben 2-4,
Tel. (03641)379-900/966, Fax -988
- 67653 **Kaiserslautern**, JOB-Center Universität,
Erwin-Schrödinger-Str., Gebäude 30,
Tel. (0631) 3641-216, Di und Do 10-15 Uhr, Fax -312
BA-Kaiserslautern.Uni-Buero@arbeitsamt.de
- 76125 **Karlsruhe**, Brauerstr. 10,
Tel. (0721) 823-2611, Fax -2015
Karlsruhe.job@arbeitsamt.de
- 24103 **Kiel**, Holtenauer Str. 9,
Tel. (0431) 709-1458, Fax -93361
Kiel.Jobvermittlung@arbeitsamt.de
- 56075 **Koblenz**, Universität Koblenz, Rheinau 4,
Tel. (0261) 405-264
BA-Koblenz.A-Team1@arbeitsamt.de
- 50937 **Köln**, Universität Köln, Universitätsstr. 16b,
Tel. (0221) 9429-1242/1246/1248, Fax 4201653
Koeln.Jobvermittlung@arbeitsamt.de
- 50679 **Köln**, Studenten-Fachkräfte-Service Fachhochschule,
Betzdorfer Str. 2, Tel. (0221) 812260, 884352,
Fax 9429-1647
- 78467 **Konstanz**, Stromeyersdorfstr. 2,
Tel. (07531) 585-313, Fax -169
- 04109 **Leipzig**, Goethestr. 6,
Tel. (0341) 9659-630, Fax -615
- 39104 **Magdeburg**, Kantstr. 2,
Tel. (0391) 257-2151, Fax -2150
magdeburg.jobvermittlung@arbeitsamt.de
- 55128 **Mainz**, Universität Mainz, Staudinger Weg 21,
Tel. (06131) 248-200/300, Fax -600
BA-Mainz.Staudingerweg@arbeitsamt.de
- 68161 **Mannheim**, L 2, Tel. (0621) 165-690/691, Fax -760
- 41065 **Mönchengladbach**, Lürriper Str. 78-80,
Tel. (02161) 404-1555/1556/2550/2551/
2555/2556, Fax -1066
Moenchengladbach@arbeitsamt.de
- 80337 **München**, Tumblinger Str. 21,
Tel. (089) 530980-30/33/36, Fax 5154-6667
Muenchen.TumblingerStrasse@arbeitsamt.de

- 48143 **Münster**, Hörsterstr. 5,
Tel. (0251) 698-331/332, Fax -364
Muenster.Jobvermittlung@arbeitsamt.de
- 77654 **Offenburg**, Weingartenstr. 3,
Tel. (0781) 9393-226, Fax -229
- 33102 **Paderborn**, City-Büro, Rosenstr. 16,
Tel. (05251) 120-264, Fax -209
Paderborn.City-Buero@arbeitsamt.de
- 93053 **Regensburg**, Galgenbergstr. 24,
Tel. (0941) 7808-755, Fax -756
Regensburg.Job@arbeitsamt.de
- 66123 **Saarbrücken**, Universität des Saarlandes,
Im Stadtwald, Gebäude 8.2, Tel. (0681) 3905-302
BA-Saarbruecken.Hochschulteam@arbeitsamt.de
- 57076 **Siegen**, Adolf-Reichwein-Str.2,
Tel. (0271) 74666, Fax 2301-194
Siegen.Studentenvermittlung@arbeitsamt.de
- 70049 **Stuttgart**, Neckarstr. 155,
Tel. (0711) 920-2321/2287/2228, Fax -2296
- 54293 **Trier**, Fachhochschule Trier, Schneidershof,
Tel. (0651) 80913, Di und Do 8-13 Uhr
BA-Trier.Schneidershof@arbeitsamt.de
- 54296 **Trier**, Universität Trier, Drittmittelgebäude, Erdges-
schoss B, Zimmer 57, Tel. (0651) 13426
Mo, Mi und Fr 8-13 Uhr, Fax 149466
BA-Trier.Universitaetsring@arbeitsamt.de
- 72072 **Tübingen**, Konrad-Adenauer-Str. 12,
Tel. (07071) 705-450, Fax -126
- 42103 **Wuppertal**, Burgstr. 11,
Tel. (0202) 2828-666, Fax -600
Wuppertal.JOB@arbeitsamt.de
- 08056 **Zwickau**, Am Kornmarkt 5-6, Technikum 2,
Tel. (0375) 536-1601, Fax -1631
Zwickau.AmKornmarkt@arbeitsamt.de

Berufsinformationszentren

- 52072 **Aachen**, Roermonder Str. 51,
Tel. (0241) 897-1104, Fax -1589
Aachen.BIZ@arbeitsamt.de
- 73430 **Aalen**, Julius-Bausch-Str. 12, Tel. (07361) 575-170
- 59229 **Ahlen**, Bismarckstr. 10, Tel. (02382) 959-131
Ahlen.BIZ@arbeitsamt.de
- Altenburg** – siehe Schmölln
- 84503 **Altötting**, Gabriel-Mayer-Str. 6-8, Tel. (08671) 986-224
Pfarrkirchen.BIZ@arbeitsamt.de
- 92224 **Amberg**, Jahnstr. 4, Tel. (09621) 4760-160
- 09456 **Annaberg-Buchholz**, Paulus-Jenisius-Str. 43,
Tel. (03733) 133-6186
Annaberg-Buchholz.SIE@arbeitsamt.de
- 91522 **Ansbach**, Schalkhäuser Str. 40, Tel. (0981) 182-290
- 63739 **Aschaffenburg**, Goldbacher Str. 25-27,
Tel. (06021) 390-360
- 86153 **Augsburg**, Wertachstr. 28, Tel. (0821) 3151-506
- 36251 **Bad Hersfeld**, Vitalisstr. 1, Tel. (06621) 209-246
BadHersfeld.Berufsinformationszentrum@arbeitsamt.de
- 55543 **Bad Kreuznach**, Viktoriastr. 36, Tel. (0671) 850-507
BA-BadKreuznach.Berufsinfozentrum@arbeitsamt.de
- 23843 **Bad Oldesloe**, Berliner Ring 8-10, Tel. (04531) 167-214
BadOldesloe.BIZ@arbeitsamt.de
- 72336 **Balingen**, Stingstr. 17, Tel. (07433) 951-190
Balingen.BIZ@arbeitsamt.de
- 96050 **Bamberg**, Mannlehenweg 27, Tel. (0951) 9128-821
- 02625 **Bautzen**, Neusalzaer Str. 2, Tel. (03591) 66-1410/1401
Bautzen.BIZ@arbeitsamt.de
- 95444 **Bayreuth**, Casselmannstr. 6, Tel. (0921) 887-266
- 51465 **Bergisch Gladbach**, Bensberger Str. 85,
Tel. (02202) 9333-828
BergischGladbach.BIZ@arbeitsamt.de
- 10365 **Berlin**, Gotlindestr. 93, Tel. (030) 55555
- 13347 **Berlin**, Oudenarder Str. 16, Tel. (030) 555587-2091
- 12057 **Berlin**, Sonnenallee 282, Tel. (030) 555577-2360
Berlin-Sued@arbeitsamt.de
- 10963 **Berlin**, Anhalter Str. 1, Tel. (030) 55555
Berlin-Mitte.BIZ@arbeitsamt.de
- 14059 **Berlin**, Königin-Elisabeth-Str. 49,
Tel. (030) 555570-2199, Fax -2299
Berlin-West.Team213@arbeitsamt.de
- 33602 **Bielefeld**, Werner-Bock-Str. 8, Tel. (0521) 587-1050
Bielefeld.SIE@arbeitsamt.de
- 44789 **Bochum**, Universitätsstr. 66, Tel. (0234) 305-1213
- 53123 **Bonn**, Villemombler Str. 101,
Tel. (0228) 924-1201, Fax -2237
Bonn.Ausbildungsvermittlung@arbeitsamt.de

- 38118 **Braunschweig**, Cyriaksring 10, Eingang Münchenstr.,
Tel. (0531) 207-1135
- 28195 **Bremen**, Doventorsteinweg 44,
Tel. (0421) 178-2601/2629
Bremen.Biz@arbeitsamt.de
- 27570 **Bremerhaven**, Grimsbystr. 1, Tel. (0471) 9449-243
- 50321 **Brühl**, Ubierstr. 7-11, Tel. (02232) 9461-295/297
Bruehl.biz@arbeitsamt.de
- 29223 **Celle**, Georg-Wilhelm-Str. 14, Tel. (05141) 961-200
celle@arbeitsamt.de
- 09120 **Chemnitz**, Heinrich-Lorenz-Str. 20,
Tel. (0371) 567-2202
- 96450 **Coburg**, Raststr. 20, Tel. (09561) 93-400
Coburg.SIE@arbeitsamt.de
- 48653 **Coesfeld**, Holtwicker Str. 1,
Tel. (02541) 919-387, Fax -380
Coesfeld.BB@arbeitsamt.de
- 03046 **Cottbus**, Bahnhofstr. 10, Tel. (0355) 619-2121
cottbus.team214@arbeitsamt.de
- 64295 **Darmstadt**, Groß-Gerauer Weg 7,
Tel. (06151) 304-376
- Deggendorf** – siehe Straubing
- 06846 **Dessau**, Seminarplatz 1, Tel. (0340) 502-1192
Dessau.BIZ@arbeitsamt.de
- 32758 **Detmold**, Wittekindstr. 2,
Tel. (05231) 610-222, Fax -999
Detmold.biz@arbeitsamt.de
- 86609 **Donauwörth**, Zirgesheimer Str. 9,
Tel. (0906) 788-299
Donauwoerth.SIE@arbeitsamt.de
- 44147 **Dortmund**, Steinstr. 39, Tel. (0231) 842-2951
Dortmund@arbeitsamt.de
- 01069 **Dresden**, Budapester Str. 30, Tel. (0351) 475-2100
- 52351 **Düren**, Bismarckstr. 1/Ecke Hans-Brückmann-Straße,
Tel. (02421) 124-0
Dueren.BIZ@arbeitsamt.de
- 40237 **Düsseldorf**, Grafenberger Allee 300,
Tel. (0211) 692-2198
Duesseldorf@arbeitsamt.de
- 47058 **Duisburg**, Wintgensstr. 29-33, Tel. (0203) 302-864
- 16225 **Eberswalde**, Schicklerstr. 14-20,
Tel. (03334) 37-1233
Eberswalde.Ausbildungsvermittlung@arbeitsamt.de
- 25335 **Elmshorn**, Bauerweg 23, Tel. (04121) 480-461
- 26723 **Emden**, Schlesierstr. 10-12, Tel. (04921) 808-241
Emden.SIE.Team214@arbeitsamt.de
- 99096 **Erfurt**, Max-Reger-Str. 1, Tel. (0361) 302-1230
Erfurt.BIZ@arbeitsamt.de
- 45127 **Essen**, Berliner Platz 10, Tel. (0201) 181-8597
- 24939 **Flensburg**, Waldstr. 2, Tel. (0461) 819-387

- 60311 **Frankfurt a.M.**, Fischerfeldstr. 10-12,
Tel. (069) 2171-2222, Fax -2662
- 15230 **Frankfurt (Oder)**, Heilbronner Str. 24,
Tel. (0335) 570-2222
Frankfurt-Oder.BIZ@arbeitsamt.de
- 79106 **Freiburg**, Lehener Str. 77, Tel. (0761) 2710-100
Freiburg.SIE@arbeitsamt.de
- 85356 **Freising**, Parkstr. 11, Tel. (08161) 171-125
Freising.BIZ@arbeitsamt.de
- 36037 **Fulda**, Rangstr. 4, Tel. (0661) 17-266
Fulda.BIZ@arbeitsamt.de
- 45879 **Gelsenkirchen**, Vattmannstr. 12, Tel. (0209) 164-111
Gelsenkirchen.Berufsberatung@arbeitsamt.de
- 07545 **Gera**, Reichsstr. 15, Tel. (0365) 857-212, Fax -213
Gera.Ausbildungsvermittlung@arbeitsamt.de
- 35390 **Giessen**, Nordanlage 60, Tel. (0641) 9393-113
Giessen.BIZ@arbeitsamt.de
- 73033 **Göppingen**, Mörikestr. 15,
Tel. (07161) 9770-263/264
- 37081 **Göttingen**, Bahnhofsallee 5,
Tel. (0551) 520-670/672, Fax -648
Goettingen.BIZ@arbeitsamt.de
- 38642 **Goslar**, Robert-Koch-Str. 11, Tel. (05321) 557-201
- 99867 **Gotha**, Schöne Aussicht 5, Tel. (03621) 42-1344
Gotha.BIZ@arbeitsamt.de
- 58095 **Hagen**, Körnerstr. 98-100, Tel. (02331) 202-241
Hagen.SIE@arbeitsamt.de
- 38820 **Halberstadt**, Schwanebecker Str. 14,
Tel. (03941) 40-113
Halberstadt.BIZ@arbeitsamt.de
- 06114 **Halle**, Reilstr. 128, Tel. (0345) 5249-572
Halle.BIZ@arbeitsamt.de
- 20097 **Hamburg**, Kurt-Schumacher-Allee 16,
Tel. (040) 2485-2099
Hamburg.BIZ@arbeitsamt.de
- 31785 **Hamel**, Süntelstr. 6, Tel. (05151) 909-689
Hamel.BIZ@arbeitsamt.de
- 59065 **Hamm**, Bismarckstr. 1, Tel. (02381) 910-1001
Hamm.BIZ@arbeitsamt.de
- 63450 **Hanau**, Am Hauptbahnhof 1, Tel. (06181) 672-776
Hanau.Buerfsinformationszentrum@arbeitsamt.de
- 30169 **Hannover**, Brühlstr. 4/Eingang Escherstr. 17,
Tel. (0511) 919-2199
- 25746 **Heide**, Rungholtstr. 1, Tel. (0481) 98-332
- 69115 **Heidelberg**, Bergheimer Str. 147 (Landfriedhaus),
Tel. (06221) 524-484
Heidelberg.BIZ@arbeitsamt.de
- 74074 **Heilbronn**, Rosenbergstr. 50, Tel. (07131) 969-147
Heilbronn.BIZ@arbeitsamt.de
- Helmstedt** – siehe Wolfsburg
- 32049 **Herford**, Hansastr. 33, Tel. (05221) 985-578

- 31137 **Hildesheim**, Langer Garten 23,
Tel. (05121) 969-941/940, Fax -203
Hildesheim.BIZ@arbeitsamt.de
- 95032 **Hof**, Äußere Bayreuther Str. 2, Tel. (09281) 785-262
- 85049 **Ingolstadt**, Heydeckplatz 1, Tel. (0841) 9338-280
- 58636 **Iserlohn**, Erich-Nörrenberg-Str. 7,
Tel. (02371) 905-273
- 07743 **Jena**, Leutragraben 2-4, Tel. (03641) 379-965
Jena.BIZ@arbeitsamt.de
- 67655 **Kaiserslautern**, Augustastr. 6, Tel. (0631) 3641-220
BA-Kaiserslautern.BIZ@arbeitsamt.de
- 76135 **Karlsruhe**, Brauerstr. 10, Tel. (0721) 823-2200
- 34117 **Kassel**, Grüner Weg 46, Tel. (0561) 701-2400
- 87439 **Kempten**, Rottachstr. 26, Tel. (0831) 2056-376
Kempten.BIZ@arbeitsamt.de
- 24143 **Kiel**, Adolf-Westphal-Str. 2, Tel. (0431) 709-1175
- 56073 **Koblenz**, Rudolf-Virchow-Str. 5, Tel. (0261) 405-440
BA-Koblenz-SIE@arbeitsamt.de
- 50939 **Köln**, Luxemburger Str. 121, Tel. (0221) 9429-2222
Koeln.BIZ@arbeitsamt.de
- 78467 **Konstanz**, Stromeyersdorfstr. 1, Tel. (07531) 585-200
Konstanz.BIZ@arbeitsamt.de
- 34497 **Korbach**, Louis-Peter-Str. 51, Tel. (05631) 957-160
- 47799 **Krefeld**, Philadelphiastr. 2, Tel. (02151) 92-2200
- 76829 **Landau**, Johannes-Kopp-Str. 2, Tel. (06341) 958-222
BA-Landau-SIEBIZ212@arbeitsamt.de
- 84034 **Landshut**, Leinfelderstr. 6, Tel. (0871) 697-700
- 26789 **Leer**, Jahnstr. 6/Eingang Brinkmannshof,
Tel. (0491) 9270-420
- 04159 **Leipzig**, Georg-Schumann-Str. 150,
Tel. (0341) 913-2196
- 65549 **Limburg a.d.Lahn**, Mozartstr. 1, Tel. (06431) 209-890
Limburg.BIZ@arbeitsamt.de
- 79539 **Lörrach**, Brombacher Str. 2, Tel. (07621) 178-516
- 71638 **Ludwigsburg**, Stuttgarter Str. 53/55,
Tel. (07141) 137-271
Ludwigsburg.Team123@arbeitsamt.de
- 67059 **Ludwigshafen**, Berliner Str. 23a,
Tel. (0621) 5993-928
BA-Ludwigshafen.BIZ@arbeitsamt.de
- 23560 **Lübeck**, Hans-Böckler-Str. 1, Tel. (0451) 588-397
- 21335 **Lüneburg**, Rackerstr. 1, Tel. (04131) 745-384
- 06886 **Lutherstadt Wittenberg**, Melanchthonstr. 3a,
Tel. (03491) 438-323
Wittenberg.BIZ@arbeitsamt.de
- 39106 **Magdeburg**, Hohepfortestr. 37,
Tel. (0391) 257-2019, Fax -1727
magdeburg.berufsberatung@arbeitsamt.de

- 55131 **Mainz**, Untere Zahlbacher Str. 27,
Tel. (06131) 248-160
BA-Mainz-BIZ@arbeitsamt.de
- 68159 **Mannheim**, E 1.2, Tel. (0621) 165-333
Mannheim.BIZ@arbeitsamt.de
- 35039 **Marburg**, Afföllerstr. 25,
Tel. (06421) 605-333, Fax -334
Marburg.BIZ-SIS@arbeitsamt.de
- 56727 **Mayen**, St.-Veit-Str. 4, Tel. (02651) 950-649
BA-Mayen.SIE@arbeitsamt.de
- 87700 **Memmingen**, Dr.-Berndl-Platz 2,
Tel. (08331) 971-204
- 06217 **Merseburg**, Geusaer Str. 81e, Tel. (03461) 579-309
Merseburg.BIZ@arbeitsamt.de
- 59872 **Meschede**, Ruhrstr. 26, Tel. (0291) 204-340
Meschede.BIZ@arbeitsamt.de
- 41065 **Mönchengladbach**, Lürriper Str. 56,
Tel. (02161) 404-2250
Moenchengladbach.BIZ@arbeitsamt.de
- 56410 **Montabaur**, Sauertalstr. 19, Tel. (02602) 123-256
BA-Montabaur.biz@arbeitsamt.de
- 80337 **München**, Kapuzinerstr. 30, Tel. (089) 5154-6182
Muenchen.BIZ@arbeitsamt.de
- 48147 **Münster**, Nevinghoff 20, Tel. (0251) 698-170
Muenster.Berufsinformationszentrum@arbeitsamt.de
- 72202 **Nagold**, Bahnhofstr. 37, Tel. (07452) 829-213
Nagold.SIE@arbeitsamt.de
- 17034 **Neubrandenburg**, Helmut-Just-Str. 6,
Tel. (0395) 462-1500
neubrandenburg.biz@arbeitsamt.de
- 24534 **Neumünster**, Brachenfelder Str. 45,
Tel. (04321) 943-431
- 66538 **Neunkirchen**, Ringstr. 1, Tel. (06821) 204-446
BA-Neunkirchen.Team213@arbeitsamt.de
- 16816 **Neuruppin**, Trenckmannstr. 15,
Tel. (03391) 69-3140
- 56564 **Neuwied**, Pfarrstr. 3/Ecke Rheinstraße,
Tel. (02631) 891-290
BA-Neuwied.BIZ@arbeitsamt.de
- 31582 **Nienburg**, Verdener Str. 21,
Tel. (05021) 907-4880, Fax -4889
- 99734 **Nordhausen**, Uferstr. 2, Tel. (03631) 650-350
Nordhausen.BIZ@arbeitsamt.de
- 48527 **Nordhorn**, Stadtring 9-15, Tel. (05921) 870-174
- 90443 **Nürnberg**, Richard-Wagner-Platz 5,
Tel. (0911) 242-2805
- 46045 **Oberhausen**, Mülheimer Str. 36,
Tel. (0208) 8506-247
Oberhausen.Team213@arbeitsamt.de
- 63067 **Offenbach**, Domstr. 68, Tel. (069) 82997-442/317
Offenbach.123@arbeitsamt.de

- 77654 **Offenburg**, Weingartenstr. 3, Tel. (0781) 9393-247
Offenburg.BIZ@arbeitsamt.de
- 26122 **Oldenburg**, Stau 70, Tel. (0441) 228-1022, Fax -1127
Oldenburg.BIZ@arbeitsamt.de
- 04758 **Ostschatz**, Oststr. 3, Tel. (03435) 980-292
- 49080 **Osnabrück**, Johannistorwall 56, Tel. (0541) 980-100
Osnabrueck.BIZ@arbeitsamt.de
- 33102 **Paderborn**, Bahnhofstr. 26, Tel. (05251) 120-340
Paderborn.Team113@arbeitsamt.de
- 94032 **Passau**, Nikolastr. 12, Tel. (0851) 508-390
Pfarrkirchen – siehe Altötting
- 75172 **Pforzheim**, Luisenstr. 32, Tel. (07231) 304-254
- 72793 **Pfullingen**, Marktstr. 150, Tel. (07121) 309-409
Reutlingen.Selbstinformation@arbeitsamt.de
- 66954 **Pirmasens**, Schachenstr. 70, Tel. (06331) 530-123
BA-Pirmasens-BIZ@arbeitsamt.de
- 01796 **Pirna**, Rottwerndorfer Str. 45, Tel. (03501) 791-680
Pirna.BIZ@arbeitsamt.de
- 08527 **Plauen**, Engelstr. 9, Tel. (03741) 23-2135
- 14482 **Potsdam**, Horstweg 96, Tel. (0331) 880-2222
Potsdam.BIZ@arbeitsamt.de
- 76437 **Rastatt**, Karlstr. 18, Tel. (07222) 930-186
Rastatt.Selbstinformation@arbeitsamt.de
- 88212 **Ravensburg**, Schützenstr. 69, Tel. (0751) 805-222
Ravensburg.BIZ@arbeitsamt.de
- 45657 **Recklinghausen**, Görresstr. 15, Tel. (02361) 40-1030
- 93053 **Regensburg**, Galgenbergstr. 24,
Tel. (0941) 7808-752, Fax -751
Regensburg.biz@arbeitsamt.de
Reutlingen – siehe Pfullingen
- 48431 **Rheine**, Dutumer Str. 5, Tel. (05971) 930-135
Rheine.BIZ@arbeitsamt.de
- 01591 **Riesa**, Alleestr. 68, Tel. (03525) 711-222
- 83022 **Rosenheim**, Wittelsbacherstr. 57,
Tel. (08031) 202-360
Rosenheim.BIZ@arbeitsamt.de
- 18057 **Rostock**, Kopernikusstr. 1a, Tel. (0381) 804-2190
- 78628 **Rottweil**, Neckarstr. 102, Tel. (0741) 492-224
Rottweil-BIZ@arbeitsamt.de
- 66111 **Saarbrücken**, Hafenstr. 18, Tel. (0681) 944-2244
BA-Saarbruecken.SIE@arbeitsamt.de
- 66740 **Saarlouis**, Am Kleinbahnhof 8, Tel. (06831) 448-248
BA-Saarlouis.BIZ@arbeitsamt.de
- 06526 **Sangerhausen**, Baumschulenweg 1,
Tel. (03464) 554-922
Sangerhausen.BIZ@arbeitsamt.de
- 04626 **Schmölln**, Lohsenstr. 43, Tel. (034491) 79-314
- 74523 **Schwäbisch Hall**, Bahnhofstr. 18,
Tel. (0791) 9758-308
Schwandorf – siehe Amberg

- 97421 **Schweinfurt**, Kornacherstr. 6, Tel. (09721) 547-405
- 19057 **Schwerin**, Am Margarethenhof 14-16,
Tel. (0385) 450-2900
Schwerin.BIZ@arbeitsamt.de
- 57072 **Siegen**, Hohler Weg 75, Tel. (0271) 2301-299
Siegen@arbeitsamt.de
- 59494 **Soest**, Paradieser Weg 2, Tel. (02921) 106-390
Soest@arbeitsamt.de
- 42699 **Solingen**, Kamper Str. 35, Tel. (0212) 2355-290
Solingen.BIZ@arbeitsamt.de
- 21680 **Stade**, Am Schwingedeich 2, Tel. (04141) 926-233
- 39576 **Stendal**, Weberstr. 18, Tel. (03931) 640-117
Stendal.BIZ@arbeitsamt.de
- 18437 **Stralsund**, Alte Richtenberger Str. 20,
Tel. (03831) 259-815
- 94315 **Straubing**, Wittelsbacherhöhe 14,
Tel. (09421) 976-125
- 70190 **Stuttgart**, Neckarstr. 84, Tel. (0711) 920-4101
- 98529 **Suhl**, Werner-Seelenbinder-Str. 8,
Tel. (03681) 82-2562
Suhl.BIZ@arbeitsamt.de
- 97941 **Tauberbischofsheim**, Pestalozziallee 17,
Tel. (09341) 87-317
AATBB.BIZ@t-online.de
- 83278 **Traunstein**, Chiemseestr. 35, Tel. (0861) 703-210
Traunstein.biz@arbeitsamt.de
- 54292 **Trier**, Dasbachstr. 9, Tel. (0651) 205-2010
BA-Trier.BIZ@arbeitsamt.de
- 29525 **Uelzen**, Lüneburger Str. 72, Tel. (0581) 939-128
Uelzen.BIZ@arbeitsamt.de
- 89073 **Ulm**, Wichernstr. 5, Tel. (0731) 160-777
Ulm.Berufsinformationszentrum@arbeitsamt.de
- 49377 **Vechna**, Kronenstr. 5, Tel. (04441) 946-417
- 27283 **Verden**, Lindhooper Str. 9,
Tel. (04231) 809-345/346, Fax -334
- 78050 **Villingen-Schwenningen**, Lantwattenstr. 2,
Tel. (07721) 209-412
Villingen-Schwenningen.BIZ@arbeitsamt.de
- 71332 **Waiblingen**, Mayenner Str. 60,
Tel. (07151) 9519-557
- 92637 **Weiden**, Weigelstr. 24, Tel. (0961) 409-1311
- 82362 **Weilheim**, Karwendelstr. 1, Tel. (0881) 991-230
Weilheim.biz@arbeitsamt.de
- 91781 **Weißenburg**, Schwärzgasse 1, Tel. (09141) 871-291
- 46483 **Wesel**, Reeser Landstr. 61, Tel. (0281) 9620-721
Wesel.SIE@arbeitsamt.de
- 35576 **Wetzlar**, Sophienstr. 19, Tel. (06441) 909-155
- 65197 **Wiesbaden**, Klarenthaler Str. 34, Tel. (0611) 9494-307
Wiesbaden.BIZ@arbeitsamt.de

- 26382 **Wilhelmshaven**, Schillerstr. 43-49,
Tel. (04421) 298-222
- 38440 **Wolfsburg**, Kleiststr. 26, Tel. (05361) 205-170
Wolfsburg.Berufsinformationszentrum@arbeitsamt.de
- 97082 **Würzburg**, Mergentheimer Str. 22,
Tel. (0931) 7949-245, Fax -291
Wuerzburg.biz@arbeitsamt.de
- 42285 **Wuppertal**, Hünefeldstr. 10A, Tel. (0202) 2828-460
Wuppertal.Team122@arbeitsamt.de
- 08058 **Zwickau**, Leipziger Str. 176, Tel. (0375) 314-1803

E. Stichwortverzeichnis

Altersteilzeit	33, 51
Anschlussunterhaltsgeld	25
Anschriften (Dienststellen der BA)	67
Arbeitnehmerhilfe	15
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	60
Arbeitsgerät → Ausrüstungsbeihilfe	11
Arbeitshilfen für behinderte Menschen	46
Arbeitskleidung → Ausrüstungsbeihilfe	11
Arbeitslosengeld	23
Arbeitslosenhilfe	28
Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit	16
Ausbildungsbegleitende Hilfen	54
Ausbildungsgeld	21
Ausbildungsvergütung → Zuschüsse	46, 48
Ausrüstungsbeihilfe	11
Beitragserstattung	31
Berufliche Rehabilitation	21, 46
Berufliche Weiterbildung	19
Berufliche Weiterbildung → Zuschuss zum Arbeitsentgelt	41
Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung	54
Berufsausbildungsbeihilfe	18
Berufsinformationszentren	99
Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung	65
Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose	42
Bewerbungskosten	7
Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen	37, 48
Eingliederungszuschuss	35
Einstellungszuschuss	38
Fahrkostenbeihilfe	11
Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft	29
Förderung von Einrichtungen der beruflichen Aus- oder Wei- terbildung oder zur beruflichen Rehabilitation	56
Insolvenzgeld	27
Job-Rotation	39
Jugendwohnheime	57
Kindergeld	32
Kurzarbeitergeld	26
Langzeitarbeitslose	42
Lohnkostenzuschüsse	44, 60, 63
Mehraufwands-Wintergeld	29
Mobilitätshilfen	11
Probebeschäftigung behinderter Menschen	47
Probebeschäftigung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen	49
Reisekosten	7
Reisekostenbeihilfe	12
Selbstständige Tätigkeit → Aufnahme einer	16
Sozialplanmaßnahmen	58

Strukturanpassungsmaßnahmen	44, 63
Teilarbeitslosengeld	24
Teilnahmekosten	22
Trainingsmaßnahmen	9
Trennungskostenbeihilfe	13
Überbrückungsgeld	16
Übergangsbeihilfe	11
Übergangsgeld	21
Übergangshilfen	55
Umzugskostenbeihilfe	13
Unterhaltsgeld	19
Weiterbildung	19
Winterausfallgeld	30
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung	46
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen	48
Zuschüsse zu beschäftigungsfördernden Sozialplänen	58
Zuschuss-Wintergeld	29
Zuschuss zum Arbeitsentgelt für Ungelernte	41
Zuschuss zum Arbeitsentgelt für von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer	41